

Landesherrliche »Pensionäre«

Walter Schlesinger hat sich den Weg zum akademischen Lehramt mit seiner Habilitationsschrift »Die Entstehung der Landesherrschaft« (1941) geöffnet, und mit diesem Gegenstand hat er sich später wiederholt und unter verschiedenen Aspekten befaßt. Der Tag seiner Emeritierung scheint uns der gegebene Anlaß zu sein, Ausschau zu halten, ob unter den adligen Herren, die im Hochmittelalter Landesherrschaften aufzubauen begonnen hatten, auch solche zu finden sind, die von diesem Vorhaben später aus eigenem Entschluß wieder abgelassen und sich in die »Emeritierung« zurückgezogen, die dem Rentnerdasein vor dem Regieren den Vorzug gegeben haben.

Wir deuten damit an, daß wir uns mit dem Prozeß der Vergrößerung der bedeutenden Reichsfürstentümer auf Kosten kleinerer Herrschaften beschäftigen wollen. Es wird darum gehen, bestimmte Ausschnitte aus dem Arrondierungsprozeß der großen Territorien des Reiches, wie sie in territorialen Entwicklungskarten historischer Atlanten dargestellt sind, näher zu beleuchten.

Die mächtigsten unter den Reichsfürsten haben die zunächst von vielen anderen Herrschaftsbereichen unterbrochenen Flächen ihrer Gebiets Herrschaft, sobald sich diese in sich zu verdichten begann, durch Einverleibung der störenden fremden Elemente zu schließen und durch Angliederungen an der Peripherie zu erweitern versucht. Alle großen Reichsfürsten haben diese Praktiken geübt, die weltlichen so gut wie die geistlichen. Der Akkumulierungsprozeß kam seit der Mitte des 13. Jahrhunderts immer mehr in Gang und beschleunigte sich während des 14. Jahrhunderts zunehmend. Manche der Reichsfürsten wie die Welfen, die Wittelsbacher, die Wettiner und die Luxemburger haben in diesem Geschäft eine wahre Meisterschaft entwickelt. In der Vielfalt der angewandten Mittel hat Karl IV. die größte Originalität entfaltet.

Das gängige und dem Adel und seinen Rechtsbräuchen angemessene Mittel, den Gegner zu zermürben, zu unterwerfen und sein Gebiet dem eigenen einzugliedern, war rechte, aber auch unrechte Fehde. Auf diese Weise haben Karl IV. und die Markgrafen von Meißen im »Vogtländischen Krieg« 1353–1359 den Widerstand der Linien Weida und Plauen der Vögte gebrochen; die erstere wurde meißnisches Lehen, die letztere, bereits böhmisches Lehen, wurde nun dem Königreich inkorporiert.

Viele kleine edelfreie Herren gingen, wenn sie mit dem Aussterben ihrer Familie rechneten, rechtzeitig Erbverträge mit mächtigen Nachbarn ein, die ihnen oft noch bei Lebzeiten einige materielle Vorteile sicherten. Auf alle Fälle hatte der Letzte der Familie durch solch eine vertragliche Regelung sein Land mit einiger Gewißheit vor verwüstenden Erbkrigen bewahrt. Auf mustergültige Weise und von langer Hand wurde der Übergang der Niedergrafschaft Hoya a. d. Weser an das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg 1503 vorbereitet. Im allgemeinen konnten kleinere Geschlechter ohne politisches Aufsehen erlöschen. Starben die Herren über größere Territorien, die überdies in politischen Interessengebieten lagen, dahin, so konnten sich trotz gründlicher rechtlicher Vorbereitung des Erbfalles heftige Kämpfe entzünden. Karl IV. hat auf diese Weise den Lüneburgischen Erbfolgekrieg 1371 vom Zaune gebrochen. Obwohl das Aussterben des Hauses Henneberg gut vorbereitet war, erhoben sich nach dem Tod des Grafen Georg Ernst (1582) lange Streitigkeiten zwischen den erbberechtigten Ernestinern und den entschädigungsberechtigten Albertinern.

Hatten der Erwerb und die Gewinnung von Land und Herrschaft durch Erbe oder Fehde ihre Wurzeln noch in germanischen Rechtsgrundsätzen, so wurde seit dem 13. Jahrhundert die territoriale Vergrößerung durch Geldleihe und Pfandnahme zunehmend Brauch. Viele Pfandobjekte wurden nicht wieder eingelöst und wurden unter nominellem Fortbestand des Pfandtitels de facto dauernder Besitz des Pfandnehmers¹⁾.

Die zweite Form des Besitzwechsels ist der Verkauf einzelner Teile oder der gesamten Herrschaft an einen anderen Herrn. Meist werden zunächst einzelne Stücke losgeschlagen, bis sich die Inhaber entschließen, auch den letzten Rest ihres durch Generationen überkommenen Besitzes in Geld umzusetzen und auf die adlige Herrschaftsform zu verzichten. Sie verdingen sich oft als Söldner oder Beamte oder beschließen ihre Tage als Rentner – nicht selten in schlimmer Armut.

Die Fälle, da adlige Herren, deren Herrschaftsbereich alle oder doch viele Kennzeichen der Landesherrschaft aufwies, den Kampf um die Selbstbehauptung gegen ihre fürstlichen Genossen oder gegen die kleinen Schwierigkeiten des Daseins aufgaben, sind zahlreich. Wir beschränken uns im folgenden auf ausgewählte Beispiele aus den Bereichen des Erzstiftes Köln, des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, des Herzogtums Mecklenburg, des Deutschordensstaates, der wettinischen Länder, der Grafschaft Württemberg und des Herzogtums Österreich. Zunächst wenden wir uns Erwerbungen des Erzstiftes Köln zu.

Die Schlacht von Worringen 1288 bedeutete einen schweren Rückschlag für das Erzstift, dessen territoriale Entwicklung zunächst stagnierte. Vergrößerung mit militärischen Mitteln war vorerst nicht möglich, aber die Finanzkraft des Hochstiftes war trotz des

1) G. LANDWEHR, Die Verpfändungen der dt. Reichsstädte im MA (= Forsch. zur dt. RG 5, 1967) und DERS., Die rechtshist. Einordnung der Reichspfandschaften (Der dt. Territorialstaat im 14. Jh. = VuF 13, 1970) S. 97–116.

Krieges nicht völlig gebrochen²⁾. 1303 versetzten Dietrich Luf (II.) von Kleve, Graf von Hülchrath, und seine Gemahlin Lisa von Kessel den südlichen Teil ihrer Grafschaft an Köln³⁾, nachdem er schon 1298 den nördlichen Teil an seinen Bruder Dietrich VIII. von Kleve verkauft hatte. Es handelte sich unter anderem um Besitzungen und Rechte in Bornheim, Bonn, Ahrweiler, Flamersheim, Metternich, Weilerswist, vor allem aber um die Burgherrschaften Tomburg und Saffenburg. Erzbischof Wikbold zahlte dafür 1700 Mark brabantisch. Für sechs Jahre wahrte sich der Graf das Wiederkaufsrecht. Außerdem sicherte er sich sieben Fuder Wein aus Bonner Lagen, der nach dem Hafen von Neuß zu liefern war.

Unter Lufs II. Sohn setzte sich der Niedergang der Herrschaft Hülchrath fort. Es blieb Dietrich Luf III. (1309–1332) nur ein enger Anschluß an Köln, als Erzbischof Heinrich von Virneburg beim Herrschaftswechsel in der Hauptlinie Kleve 1310 offensichtlich versuchte, »die ganze Grafschaft oder wenigstens Teile derselben als erledigtes Lehen in den Besitz der Kölner Kirche zu bringen«. 1313 war Luf III. dem Erzbischof mit 1000 Mark brabantisch verschuldet und mit Wein- und Getreidelieferungen im Rückstand⁴⁾. Auf diese und andere Schulden verzichtete der Kölner, fesselte damit und durch die Überweisung einer Geldrente von 400 Mark den Grafen aber vollends an sich.

Die Gegenleistung des Grafen bestand vorerst darin, daß er *homo ligius* des Erzstiftes wurde und sich zur Verteidigung der *terra* Kempen verstand. Die bei Kempen gelegene Burg Oedt wurde dem Erzstift zu Lehen aufgetragen. Wechselseitiger militärischer Beistand wurde zugesichert; Luf durfte Dietrich IX. von Kleve Hilfe bei der Verteidigung seines Landes leisten. Nachdem sich 1303 Luf II. noch das Vorkaufsrecht an Hülchrath hatte sichern können, wurde diese Vereinbarung nun umgekehrt und Köln erhielt das Vorkaufsrecht an Hülchrath. Einer der Gründe für die rasante Verschuldung dürfte darin zu sehen sein, daß Dietrich Luf III. fünf Schwestern und sechs Brüder, von denen die meisten in den geistlichen Stand traten, zu versorgen hatte.

Wie vorauszusehen, war nach einem knappen Jahr das Schicksal Dietrichs von Hülchrath besiegelt. Er verkaufte Burg und Grafschaft Hülchrath für 30 000 Mark kölnisch an Heinrich von Virneburg, der freilich im Augenblick auch nicht liquid war, sondern dafür Stadt und *terra* Kempen zu Pfande setzen mußte⁵⁾. Aus dem Bestand der Grafschaft hatte Dietrich, wie aus Einzelbestimmungen der Verkaufsurkunde hervorgeht, für Beträge von

2) F. PETRI, Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jahrhunderts im Nordwestraum (VuF 13, 1970), S. 383–483, hier S. 468. – F. KREUZKAMPF, Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Heinrich v. Virneburg 1306–1332 (Diss. Köln 1933), S. 10. – Wichtige Hinweise für das Detail verdanke ich D. KASTNER, Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve (1972), S. 91–94 und 112–121.

3) Th. J. LACOMBLET (Hg.), UB für die Gesch. des Niederrheins 3 (1853), Nr. 27.

4) LACOMBLET (wie Anm. 3), Nr. 123: *de mille marcis Brabantinis nobis in restitutionem castri de Hilkerode, item de pecunia ratione obligationis districtuum nostrorum de Grietsberg et Tucstoide per nos sibi facte...*

5) LACOMBLET (wie Anm. 3), Nr. 134; die Zahlung war mit Schwierigkeiten verbunden; vgl. dazu ebd. Nr. 188, 192, 296. Hülchrath wird bezeichnet als *comitatus, terra, territorium*.

50 bis zu 650 Mark einzelne Rechte an Graf Gerhard von Jülich, zwei Herren von Reiferscheid und an Rutger von Garzwiler verpfändet. Man sieht, daß der Mann offensichtlich das Schicksal nicht gemeistert hatte. Er hat Stück für Stück verkaufen und verpfänden müssen, um sich durchzuschlagen. Allerdings hatte Heinrich von Virneburg auch die größten Schwierigkeiten, um die nötigen Gelder zur endgültigen Begleichung der Kaufsumme aufzubringen. Erst 1331 waren alle Schulden bezahlt. Dietrich IX. von der Hauptlinie hatte – vergeblich – Hilfe bei Ludwig dem Bayern und Papst Johann XXII. gegen den Verkauf von Hülchrath gesucht. Nachdem Köln 1323 in Hülchrath die Landesherrschaft angetreten hatte, bezeichnete sich Dietrich Luf III. nur noch als Herr von Kervenheim und Oedt. Ihm waren noch Streubesitzungen und Einkünfte aus klevischen Zöllen und einem holländischen Zoll geblieben; letztere hatte sein Vater für militärische Dienste erhalten. Die Kurve seines Abstieges neigte sich ungebrochen. Er wurde Bürger von Köln und verpflichtete sich, der Stadt gegen eine Rente von 90 Mark mit zwei Rittern und neun Knappen zu dienen. Der restliche Besitz zerrann in den Händen seiner Tochter und deren Erben, nur Kervenheim gelangte auf Umwegen wieder an die Grafen von Kleve.

Rechts des Rheines konnte das Erzstift 1368 auf ähnliche Weise seine westfälischen Streubesitzungen wesentlich verdichten. Im Sauerland umschlossen die kölnischen Besitzungen Soest und Medebach die Grafschaft Arnsberg. Diese Herrschaft stand schon seit ca. 1160 unter kölnischem Druck⁶⁾. 1165 hatte Heinrich I. von Arnsberg die Grafschaft an Köln aufgetragen, 1237 war Rietberg im Gebiet nördlich der Lippe als eigene Herrschaft abgesplittert worden. 1368 sah der letzte kinderlose Graf, Gottfried IV., der sich mit Graf Engelbert III. von der Mark um das Erbe der Herren von Bilstein gestritten hatte, keinen anderen Ausweg mehr als den Verkauf der gesamten Grafschaft an Köln⁷⁾. Gottfried hätte seine Grafschaft im Erbgang oder durch Testament vererben können, aber da seine Verwandten ihn in seiner Not im Stich gelassen hatten, gönnte er sie keinem: *quia modicam ymmo quasi nullam de nostris consangwineis et propinquis subventionem et assistentiam invenimus in nostris necessitatibus*⁸⁾. Er hatte keinen Erben, der ihn und das Land aus der Not hätte befreien können, auch fürchtete er, daß nach seinem Tode die Grafschaft zerstückelt werden könnte. Mit einer seltenen Offenheit gibt der Graf die Überlegungen preis (*multisque viis in mentibus nostris revolutis*), die ihn zum Entschluß des Verkaufes an Köln bewogen haben. Man tut einen Blick in menschliche Enttäuschungen und herr-

6) A. K. HÖMBERG, Die Grafen von Arnsberg (DERS., Zwischen Rhein und Weser, 1967), S. 60.

7) Abdruck der Verkaufsurk. von 1368 Aug. 25 bei J. S. SEIBERTZ (Hg.), UB zur Landes- und Reichsgeschichte des Herzogtums Westfalen 2 (1843), S. 512ff.

8) Damit spielte Gottfried offenbar in erster Linie auf Engelbert III. von der Mark an, der die Grafschaft und die Stadt Arnsberg zweimal schwer heimgesucht hatte. Die Grafen von der Mark waren die Neffen von Gottfrieds Gemahlin Anna von Kleve. HÖMBERG (wie Anm. 6), S. 59, hat einen bis dahin unbekanntenen Beleg gefunden, wonach Gottfried IV. 1364 seine Untertanen einem Grafen Christian von Oldenburg huldigen ließ, »um den reibungslosen Übergang der Grafschaft an ihn sicherzustellen«.

scherliche Sorgen. Nach Beratung mit seinen Vasallen und Untertanen kommt er zu dem Schluß, daß ihn und das Land aus der Misere niemand retten und vor künftiger Gefahr und Zerstückelung niemand anders bewahren und ihm ein angemessenes Auskommen, wie es seinem Stande zukommt⁹⁾, sichern kann als die Kölner Kirche. Zwischen deren Ländern und Grenzen liegt seine Grafschaft wie der Mittelpunkt im Kreis (*infra cuius terrarum et potentie circumferentias et limites, utpote centrum in circulo idem noster comitatus situatur*)¹⁰⁾. Deshalb hat er sich zum Administrator von Köln, Kuno von Falkenstein, aufgemacht und hat ihm und dem Domkapitel die Grafschaft angeboten.

Die Zeiten, da Königin Richeza von Polen (1056) Anno von Köln nach Beratung mit klugen Männern – bis dahin stimmen beide Veräußerungen überein – aufgesucht und ihm den ganzen Saalfelder Besitz lediglich unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung geschenkt hatte¹¹⁾, oder da der Graf von Cappenberg seinen ganzen Besitz zur Gründung von vier Prämonstratenserklöstern gestiftet hatte, diese Zeiten der Sorge um das Seelenheil waren längst vorüber. Dem Grafen von Arnsberg lag ein sorgenfreies, standesgemäßes Pensionärsdasein näher, und er wollte noch einige gute Jahre haben.

Wir müssen darauf verzichten, die ausführliche Pertinenz zu besprechen, die ein Muster für die Beschreibung einer Landesherrschaft ist, mit einer Fülle von verfassungsgeschichtlichen Termini. Man erfährt letztlich und schließlich, welche Art von Kriegsgerät und welche Typen von Archivalien für 130 000 Goldgulden den Besitzer wechselten, damit das gräfliche Ehepaar ein für allemal alle Sorgen des Regierens und den Ärger um die Zukunft ihres Erbes los war. Davon ließ sich Gottfried 30 000 Gulden bar auszahlen, für 100 000 Gulden Pensionen anweisen, und zwar sichere, nämlich für 6400 Goldgulden in den Zöllen von Neuß und Bonn und Burg, Stadt und Amt Brühl. Daß der Graf sich Pensionen aus Brühl bei Köln überschreiben ließ, sagt über die schon zitierten Bekenntnisse zu einem guten Leben hinaus, worauf es ihm ankam: Er wollte seinen Lebensabend nicht im Sauerland, sondern in der damals wohl reichsten Großstadt des Reiches verbringen. Wir müssen auf die Wiedergabe weiterer Einzelheiten der Verkaufsurkunde, die genau Allode, Reichslehen und kölnische Lehen trennt, verzichten.

Noch einmal tritt das menschliche Detail prächtig hervor. Kuno von Falkenstein mußte sich in einem besonderen Revers verpflichten, die Grafschaft Arnsberg nicht an den Grafen Engelbert III. von der Mark († 1391) oder dessen Magschaft, Schwägerschaft, Mannschaft oder irgendwie diesen Grafen verbundene Personen kommen zu lassen¹²⁾.

9) SEIBERTZ (wie Anm. 7) 2, S. 513: ... *in luce comperimus, quod a premissis necessitatibus et periculis nos et terram nostram nemo relevare posset et a futuris gravaminibus, necessitatibus et periculis ac dismembrationibus terre nostre salvare nosque de honesta et congrua sustentatione nostra, prout statum nostrum decet assurecare, preterquam ecclesiam Coloniensem predictam ...*

10) Köln hatte mehr als ein Dutzend Burgen im Umkreis um die Grafschaft Arnsberg angelegt; vgl. HÖMBERG (wie Anm. 6), S. 58.

11) F. W. OEDIGER, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im MA 1 (1954–1961), Nr. 850.

12) SEIBERTZ (wie Anm. 7) 2, Nr. 794, S. 520.

Gottfried gönnte seinem Schwager und dessen Nachkommen und Anverwandten die Grafschaft Arnsberg um keinen Preis. Freilich hat Gottfried die Nähe von Köln nur drei Jahre genießen können; 1371 starb er.

Eine ähnliche Entwicklung wie in Arnsberg hat sich etwa um die gleiche Zeit in nicht allzu großer Entfernung nordostwärts dieser Grafschaft vollzogen. Im Hause der Grafen von Schwalenberg¹³⁾ hatte Volkwin III. in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Gründer der Stadt unter der Stammburg, die er durch eine neue ersetzte, offenbar den Versuch gemacht, eine kleine Herrschaft neuen Stils aufzubauen. Zur gleichen Zeit trennte sich von der Hauptlinie mit Adolf I. die Linie der späteren Grafen von Waldeck ab, während Volkwin IV. die Linie Sternberg begründete¹⁴⁾. Gerade im Hause Schwalenberg zeigte sich, daß in der Mitte des 13. Jahrhunderts noch Raum und Möglichkeiten vorhanden waren, eine Landesherrschaft zu errichten¹⁵⁾. Eben die Sternberger waren keine Grundherren, sondern sie gründeten im Umkreis der Hauptburg Sternberg die Städte Bösingfeld, Alverdisen und Barntrop. Ganz offensichtlich war diese Basis zu schmal, um auf die Dauer ihre Herrn ernähren zu können. Nach anderthalb Jahrhunderten steckten auch die Inhaber dieser Landesherrschaft den Kampf um die Selbstbehauptung auf. 1377 verkauften Graf Heinrich V. zum Sternberg und sein Sohn Johann ihre Herrschaft, von der sie bereits Teile verpfändet hatten, an den Grafen Otto von Holstein und Schaumburg für 3000 Mark Lemg. Pfennige¹⁶⁾. Freilich sind gerade die Schwalenbergischen Nebenlinien Pyrmont, das sich um 1184 abgespalten hatte, und Waldeck Beispiele dafür, daß sich auch kleinste Herrschaften bis in die Neuzeit, ja bis zum Ende der Monarchie im Reich überhaupt halten konnten. Das Aussterben des Hauses Sternberg war 1377 noch nicht abzu-sehen. Graf Johann starb allerdings ohne Erben. Bei normalem Verlauf hätte man den Rückfall an die Hauptlinie oder an ein anderes Haus im Erbgang abwarten können. In Pyrmont, wo die Schwalenberger Hauptlinie 1494 ausstarb, traten die Grafen von Spiegelberg in das Erbe ein¹⁷⁾. Wo und wie die beiden letzten Sternberger nach Verkauf ihrer Herrschaft ihre Tage verbracht haben, wissen wir nicht.

Manche der edelfreien Geschlechter, die nach dem Sturz Heinrichs des Löwen aus den Bindungen an die sächsische Herzogsgewalt frei geworden waren, fanden sich nach mehreren Jahrzehnten der Selbständigkeit wieder unter den Fittichen der Welfen, nun freilich nicht in einem losen Abhängigkeitsverhältnis, sondern ihr Gebiet war an die welfischen

13) F. FORWICK, Die staatsrechtl. Stellung der ehemaligen Grafen von Schwalenberg (= Gesch. Arbeiten zur westfäl. Landesforsch. 5, 1963).

14) W. WEBER, Die Grafschaft Sternberg (1928), und FORWICK (wie Anm. 13), S. 24ff.

15) 1318 ist von der *cometia in Sterrenberge* die Rede. Der Titel *comes* erscheint sofort 1243; Belege bei FORWICK (wie Anm. 13), S. 24. Forwick ist der Meinung, daß »der Sternberger Herrschaftsbereich bis in die Gegend von Rinteln und weseraufwärts bis an die Grafschaft Everstein gereicht zu haben scheint«.

16) Lippische Reg., hg. von O. PREUSS u. A. FALKMANN 2 (1860), Nr. 1282.

17) H. ENGEL, Die Gesch. der Grafschaft Pyrmont von den Anfängen bis zum Jahre 1668 (Diss. München 1971; 1972), S. 129.

Herzöge verkauft und deren Territorium eingegliedert worden. Allein an dem ungewöhnlichen Aspekt der Verkäufe an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg läßt sich erkennen, welch solide Grundlagen für neue Herrschaftsbildung nach dem Sturz Heinrichs des Löwen den Welfen geblieben waren.

Zu den Geschlechtern, die ihr Gebiet nach 1180 tatkräftig erweitert hatten, gehörten die Grafen von Dassel¹⁸⁾. Sie haben ihren seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts bezeugten Herrschaftsbereich über große Teile des Solling bis auf das linke Ufer der Weser nach Hofgeismar und Grebenstein ausgedehnt. Aber schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde diese Expansion durch Verkäufe gebremst. Es kann mit Sicherheit gesagt werden, daß dieses Geschlecht im Wettlauf um den Aufbau einer Landesherrschaft zu spät kam. Die Grafen konnten sich an der oberen Weser nicht gegen die Landgrafschaft Hessen, Mainz und Paderborn durchsetzen. In beiden Linien des Hauses, der ludolfinischen (Graf Ludolf II. 1181–1203) ebenso wie in der adolfinischen (Adolf I. von Dassel und Nienover 1220–1233), griff der Auflösungsprozeß um sich. Wir heben nur den Abgang der größeren Komplexe hervor, nicht zuletzt, um damit den Umfang der dasselschen Herrschaft wenigstens in großen Zügen abzustecken. Ludolf VI. verkaufte 1272 seinen Anteil an der Burg Schöneberg, das Zentgericht über mehrere Dörfer und die Vogtei über einzelne Güter von Hilwartshausen und Lippoldsberg an Erzbischof Werner I. von Mainz¹⁹⁾. An Paderborn verkaufte Ludolf die Burg Schartenberg (nordwestlich Kassel)²⁰⁾. Die restlichen Besitzungen dieser Linie blieben Ludolfs Tochter Drudeke, die mit einem Grafen von Everstein verheiratet war²¹⁾.

Daß es sich bei der Herrschaft der Grafen von Dassel um eine reichsunmittelbare Landesherrschaft handelte, wurde sichtbar, als Ludolf V. aus der adolfinischen Linie 1269 Richard von Cornwall die Burg Nienover und den halben Solling zugunsten Herzog Albrechts von Braunschweig aufließ²²⁾. Außer dem halben Solling gehörten zu diesen Reichsrechten das Geleit von Adelebsen nach Höxter und Zollrechte in Wahnbeck und Bodenfelde.

18) J. SCHILDHAUER, Die Grafen von Dassel. Herkunft und Genealogie (= Stud. zur Einbecker Gesch. 3, 1966). Neben dieser genealogischen Arbeit ist zu benutzen: K. L. KOKEN, Gesch. der Grafschaft Dassel (Vaterländ. Archiv des Hist. Vereins für Niedersachsen, 1840, S. 139–254).

19) J. F. BÖHMER u. C. WILL, Regesten zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Uriel von Gemmingen 742 (?)–1514, Bd. 2 (1886), S. 383, Nr. 291. – Druck: Codex dipl. ... Mogunt., hg. von V. F. DE GUDENUS [1] (1743), Nr. 341. Ludolf nannte sich Graf von Schöneberg. – Die Dasseler hatten Anteil an der Herrschaft der Edelherren von Schöneberg durch Heiraten erworben; vgl. dazu K. GÜNTHER, Die Herrschaft Schöneberg (Zs. des Vereins für hess. Gesch. und Landeskunde 72, 1961, S. 45–76) mit Stammtafel der Herren von Schöneberg und Karte ihres Besitzes.

20) Dies ist aus Verträgen zwischen Werner von Mainz und Simon und Otto von Paderborn zu ersehen; vgl. SCHILDHAUER (wie Anm. 18), S. 68, Anm. 279.

21) SCHILDHAUER (wie Anm. 18), S. 77.

22) H. SUDENDORF (Hg.), UB zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande 1 (1859), Nr. 71, S. 46, irrig zu 1270 Jan. 20.

Der Verkauf an die Welfen zog sich noch einige Zeit hin. Am 3. Januar 1274 beließ Albrecht von Braunschweig Ludolf V. und seinem Neffen Adolf VI. die Burg Nienover und den Solling (hier ist nicht vom halben Solling die Rede wie vorher) so lange, bis er von König Richard damit belehnt sein würde. Zugleich verzichteten die Grafen auf ihre Rechte in der Stadt Einbeck und der *comitia* Billingshausen²³). Vom halben Solling und den dortigen Grafschaftsrechten behielt Ludolf elf Dörfer, darunter Lippoldsberg und Bodenfelde, für sich zurück. Leider wird in keiner der Urkunden der Kaufpreis genannt²⁴). Noch waren Ludolf V. außer den genannten Dörfern im Solling die Stammburg und einige Güter in ihrer Nähe geblieben, trotzdem hatte der Abbau der Herrschaft einen Grad erreicht, daß er nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte und Ludolf V., der bereits 1300/03 gestorben sein muß, in eine Art Pensionärsdasein übergegangen sein muß.

Ludolfs V. Sohn Simon vollzog dann rasch den letzten Akt. 1304 verkaufte er sein Alod in Dassel²⁵), dann folgten weitere Verkäufe einzelner Grundstücke. 1310 zog Simon den Schlußstrich unter die Geschichte der Landesherrschaft der Grafen von Dassel. Für 1900 Mark verkaufte er dem Bischof Siegfried von Hildesheim die Burg Hunnesrück, das Weichbild Dassel, die Grafschaft mit allem Zubehör, insbesondere fünf Dörfer²⁶). Er ließ sich nur 900 Mark in Bargeld zahlen. 1000 Mark wurden auf 25 Klöster und Stifte mit einer Rente von jährlich 5 Mark umgelegt; eine außerordentliche finanzielle Umsicht! Ferner behielt er sich einen Berg (wohl wegen des Brennholzes) und acht Höfe in Oldendorf zurück. Außerdem sollte er das Recht haben, 12 Güter in der Grafschaft, die bisher von ihm zu Lehen gingen, anzukaufen. Der Bischof sollte ihm weitere, im einzelnen genannte Lehen geben, ihm die Jagd im Solling und die Fischerei belassen. Simon sollte nur vor dem Bischof zu Rechte stehen. In aller Form tat also Simon von Dassel den Schritt vom Landesherrn zum Grundherren des Bischofs von Hildesheim. Mit einiger Umsicht sorgte er für ein auskömmliches Alter. Sein Leben ging auch wohlgeordnet zu Ende. Als er 1325 schwer erkrankte, stiftete er mehrere Seelgeräte²⁷). Diese sind auch Hauptgegenstand seines Testamentes, das er im gleichen Jahre errichtete. Kurz darauf ist Simon gestorben.

Simons Vorsorge und Umsicht zeigten sich auch darin, daß er beim Verkauf der Grafschaft 1310 auch seine Gemahlin als Empfängerin des Kaufpreises vorsah. Die Witwe trat – in unserem Material der einzige nachweisbare Fall – 1327 ins Kloster, in das Magdalenen-Kloster in Hildesheim, ein.

23) SUDENDORF (wie Anm. 22) 1, Nr. 80, S. 52f.

24) 1303 verkaufte Graf Otto von Waldeck Nienover mit der Grafschaft für 1800 Mark an Hz. Albrecht von Braunschweig.

25) J. F. FALKE, Codex traditionum Corbeiens (1752), Nr. 416, S. 911.

26) UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, 3, bearb. von H. HOOGEWEG (1903), Nr. 1727; SUDENDORF (wie Anm. 22) 10 (1880), S. 280f.

27) SCHILDHAUER (wie Anm. 18), S. 94ff.

Bei den Dasselern lassen sich keine sicheren Anzeichen für eine Verschwendungssucht erkennen, die bei anderen Geschlechtern dieser herrschaftlichen Größenordnung zutage tritt. Gleichwohl hat auch bei ihnen das Geld nicht ausgereicht. Die zerrissene Herrschaft, die vorzugsweise die mageren Buntsandsteinböden des Solling einnahm, warf wirtschaftlich wenig Ertrag ab. Mit Sicherheit kann man erkennen, daß auch dieses Geschlecht Ermüdungserscheinungen zeigte und zweifellos erkannte, daß es sich gegen die sich immer mehr festigende Herrschaft der Welfen und der umgebenden großen geistlichen Landesherrschaften auf die Dauer nicht würde halten können.

In vier Etappen haben die Grafen von Hallermunt ihre Herrschaft, die sie im 12. Jahrhundert im Waldgebiet des Deister zwischen Leine und Weser aufgebaut hatten, durch Verkäufe an die Welfen abgegeben²⁸⁾. Grundlage des Gebiets der Grafen waren vermutlich die Goe Pattenzen, Gestorf, Eldagsen und auf der Hamel (nicht völlig sicher). In Pattenzen ist ein Brakteat der Grafen geprägt worden. Man schließt daraus auf die Zugehörigkeit der Stadt und des Goes zur Grafschaft. Es war nur eine Frage der Zeit, daß die Welfen, sobald sich ihre Herrschaft nach 1235 einigermaßen stabilisiert hatte, von Hannover aus westlich an Hildesheim vorbei über die Übergänge des Deister auf die Weser vorstießen. Dabei stand ihnen die Grafschaft, deren Stammburg auf der Höhe des Deister lag, im Wege. Es scheint, daß die Hallermunter schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eingesehen haben, daß sie auf die Dauer keine Chance gegen die Braunschweiger Herzöge hatten. Schon 1282 verkaufte Graf Gerhard die Stammburg und die Hälfte aller zu dieser gehörigen Güter wiederkäuflich²⁹⁾ für 1100 Mark Silber an Otto das Kind³⁰⁾. Daß sogleich die Stammburg losgeschlagen wurde und der Graf sich und seinen Erben am Ort nur eine *curia* (vermutlich der sogenannte Stemmesche Hof) vorbehielt, gibt einen gewissen Hinweis darauf, daß der Wille, das Schicksal der gesamten Herrschaft zu wenden, nicht sehr stark war. Das als Wittum der Mutter des Grafen ausgesetzte Dorf

28) Die beste neuere Darstellung der Grafschaft Hallermunt und ihres Niederganges findet sich bei W. SPIESS, Die Großvogtei Calenberg (= Stud. und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 14, 1933), S. 17ff. Dort findet sich auch eine Karte der Grafschaft. Spieß wurde im folgenden zugrunde gelegt.

29) *Origines Guelficae* 4, hg. von Ch. L. SCHEID (1753), S. 493. Die Interpretation der Urkunde bereitet Schwierigkeiten. Graf Gerhard verkauft (*vendidimus*) die Burg. Von einem Wiederkaufsrecht ist an sich nicht die Rede. Spieß hält diese Veräußerung für eine Verpfändung. Sicher ist, daß es sich zunächst nur um eine eingeschränkte Übereignung handelt, denn es ist dann noch von der Möglichkeit des Verkaufs (*contigerit alienare*) durch den Grafen oder seine Erben die Rede.

30) Dem Bischof von Hildesheim entging nicht, daß er von hinten umfaßt wurde. Es kam zu Kämpfen mit Herzog Otto, die mit einem entscheidenden Zugeständnis des Welfen endeten. Er mußte 1283 dem Bischof die Burg Lauenrode (in Hannover) und die Stadt Hannover zu Lehen auftragen; ferner: *Dux enim favet ecclesie Hildensemensi et non alteri de mille et centum marcis examinatis, quas habet in castro Halremunth, post mortem sororum suarum et si ipse absque liberis moretur. Si etiam procurari poterit a quocumque, quod de voluntate heredum de Halremunth quod castrum dictum infeodetur, tunc episcopus conferet tantum illud duci*; UB der Stadt Hannover, hg. von C. L. GROTEFEND/G. F. FIEDLER 1 (1860), Nr. 46a.

Springe sollte nach deren Tod nicht an den Herzog, sondern an den Grafen zurückfallen. Bei einem definitiven Verkauf sollte der Herzog das Vorkaufsrecht haben und für ein Pfund Einkünfte den zehnfachen Kaufpreis erlegen. Nach Aufgabe der Stammburg setzten sich die Grafen in Springe fest, während Hallermunt Sitz der herzoglichen Verwaltung für das Gebiet von Eldagsen, Springe, Münder und Hameln wurde. Auch der Gewinn der Herrschaft Adensen (1315 und 1320) durch den Eheschluß eines Grafen von Hallermunt konnte den Abstieg der Grafen nicht hemmen. Das dritte Viertel der Grafschaft – nach dem Verlust der ideellen Hälfte 1282 – ging 1366 durch Verkauf an die Welfen über³¹⁾.

Der lüneburgische Erbfolgekrieg wirkte sich – vor allem wohl auf die Kaufkraft der Welfen – so aus, daß 1384 aus dem verbliebenen Rest Stücke an den Bischof von Hildesheim versetzt wurden, darunter ein Viertel der Stadt Eldagsen mit Gericht und Vogtei und große Forsten³²⁾.

Schon 1388 folgte der nächste Verkauf, und zwar wieder an den Bischof von Hildesheim³³⁾. Diesmal wurde auch die *curia* bei der Stammburg abgegeben. Die Nennung von je einem Viertel der Burg, des Weichbildes, des Gerichtes, Zolles, Zehnts und der Salzrente in Springe beweist, daß die Grafschaft nach Viertel-Einheiten versetzt worden ist. Bei diesem Verkauf war vermutlich das Aussterben der Familie schon abzusehen gewesen. 1411 starb der letzte im Laienstand lebende Hallermunter, aber ein Mitglied des Hauses, Graf Wulbrant, war Bischof von Minden. Es gibt genügend und berühmte Beispiele dafür, daß in solcher Not des Hauses geistliche Herren in den weltlichen Stand zurückgetreten sind, um das Erbe zu sichern³⁴⁾. Bischof Wulbrant von Minden sah keine Möglichkeit, etwas zu retten; mit Recht. Schon 1282 hatten die Grafen aufgegeben³⁵⁾. Wulbrant von Minden belehnte 1411 pauschal Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg mit der ganzen Grafschaft. Die rechtlichen Details wurden nicht mehr differenziert, für Minden freilich auch kein Lehensanspruch aus diesem Akt abgeleitet.

In der Altmark und im Hannoverschen Wendland sind im 11. und 12. Jahrhundert eine Reihe von Grafschaften und Herrschaften entstanden, die H. K. Schulze³⁶⁾ auf Anregung von W. Schlesinger auf ihre Verfassungsgrundlagen untersucht hat. Sie sind sämtlich entweder ausgestorben oder von den benachbarten großen Reichsfürstentümern, den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, den Markgrafen von Brandenburg und den Erz-

31) SUDENDORF (wie Anm. 22) 3 (1862), Nr. 303; Origines Guelficae (wie Anm. 29), 4, S. 28, Nr. 2.

32) W. v. HODENBERG (Hg.), Calenberger UB 8: Archiv des Klosters Wülflinghausen (1858), S. 98.

33) UB Hildesheim (wie Anm. 26) 6 (1911), Nr. 832 und 833.

34) Wir verweisen auf den berühmten Fall Ramiros II. »des Mönches« von Aragon (1134–1137); vgl. P. E. SCHRAMM, Die Entstehung eines Doppelreiches. Die Vereinigung von Aragon und Barcelona durch Ramón Berenguer IV. (1137–1162) (Vom MA zur Neuzeit. Festschr. H. Sproemberg, 1965, S. 19–50).

35) Zusammenstellung der Besitzungen und Rechte der Grafschaft nach 1282 bei SPIESS (wie Anm. 28) S. 24f.

36) H. K. SCHULZE, Adels Herrschaft und Landesherrschaft (= Mitteldt. Forsch. 29, 1963).

bischöfen von Magdeburg auf verschiedenem Wege in deren Territorium einverleibt worden. Kennzeichnend für diese Geschlechter ist ihre Herkunft aus dem Stand der Edelfreien. Im Laufe des 12. Jahrhunderts finden sich auch bei ihnen fast durchweg alle die Herrschaftselemente, die anderen Geschlechtern den Aufstieg in den Reichsfürstenstand und später in die Territorialherrschaft ermöglicht haben. Man hat vermutet, daß die Grafen von Lüchow und die Grafen von Dannenberg von Heinrich dem Löwen als Lehensgrafen eingesetzt worden sind, doch konnte dies nicht bündig erwiesen werden. Sie scheinen sich während des Wendenkreuzzuges von 1147 aus der Altmark in das Wendland vorgeschoben zu haben³⁷⁾.

Schon im Jahre der Begründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg konnte sich der Welfe Otto das Kind an einem dieser Geschlechter, den Grafen von Osterburg, die aus der Familie von Veltheim hervorgegangen waren, bereichern. Die nach Angabe des Sachsenspiegels schwäbische Familie war durch den von Heinrich IV. protegierten Bischof Burchard von Halberstadt bekannt geworden. 1157 bezeichnete sich Werner von Veltheim als *comes de Osterborch*. Die Familie verfügte über eine *comitia*, ein Familienkloster, Vasallen und Ministeriale. Die Besitzungen lagen bei Veltheim am Fallstein, in der Altmark, andere waren vermutlich durch Heirat aus dem Besitz der Grafen von Stade erworben worden. Diese letzteren Eigengüter und Ministeriale in der Grafschaft Stade, zwischen Salzwedel, Brome und Gardelegen sowie zwischen Celle und Bremen an Aller und Weser und bei Walbeck verkaufte Siegfried I. von Osterburg 1236 an Otto von Braunschweig³⁸⁾. Der Kauf erfolgte mit Zustimmung aller seiner Erben, es wurde also nicht dem Aussterben der Familie mit diesem Verkauf vorgebeugt, sondern der Graf gab, wie Schulze richtig urteilt, dem Druck der benachbarten Landesherren, in diesem Falle der Welfen, nach³⁹⁾. Noch besaß er Besitzungen in der Altmark. Diese erscheinen 1238 als Lehen der Klöster Werden und Helmstedt. Schulzes Vermutung ist zuzustimmen, daß der Graf diesen Klöstern seine Besitzungen aufgetragen hat, um sich vor den Askaniern zu schützen. Mit Albrecht II. lag Siegfried am Beginn des 13. Jahrhunderts im Streit. Ganz offensichtlich hat Siegfried den altmärkischen Besitz nicht halten können, denn er nannte sich 1242 nach der zwischen Aller und Oker gelegenen Burg Altenhausen. Der Rückzug der Familie aus dem Gebiet ihres weitesten Vorstoßes nach Nordosten, wo an der Mündung der Uchte in die Milde die der Grafschaft den Namen gebende Osterburg lag, in Richtung Veltheim ist deutlich. 1242 verkaufte Siegfried von Altenhausen sein in der Herrschaft Lüneburg gelegenes Eigengut gegen einen nicht genannten Preis an Otto

37) W. SCHLESINGER, Bemerkungen zu der sogen. Stiftungsurk. des Bistums Havelberg von 946 Mai 9 (Jb. für die Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 5, 1956), S. 30; Wiederabdruck: DERS., Mitteldt. Beitr. zur dt. Verfassungsgeschichte des MA (1961), S. 438. – SCHULZE (wie Anm. 36), S. 88: »Die Grafen selbst strebten danach, ihre Herrschaft zu einer wirklichen Landesherrschaft auszubauen.«

38) A. F. RIEDEL, Codex dipl. Brandenburg 1, 16 (1859), S. 318, Nr. 10.

39) SCHULZE (wie Anm. 36), S. 60.

von Braunschweig (*dedimus*)⁴⁰). Siegfried dürfte jetzt kaum über mehr als Altenhausen und Veltheim verfügt haben. Der Graf hatte vor dem Druck der Nachbarn auf die Ausübung eigener Herrschaft verzichtet; wenig später scheint er gestorben zu sein.

Alle rechtlichen Elemente zur Ausbildung einer selbständigen Landesherrschaft waren auch bei den Grafen von Dannenberg vorhanden. Diese Familie, die sich in ähnlicher Weise entwickelt hatte wie die benachbarten Grafen von Lüchow, hatte die Städte Dannenberg, Dömitz und Grabow gegründet. Für die Grafen von Dannenberg wurde die Aussicht, sich die Selbständigkeit zu bewahren, gering, als der Tod Heinrichs II. von Lüchow und die sich anschließenden Auseinandersetzungen zwischen Brandenburg und den Welfen den Druck der Großen deutlich werden ließen. Mit Heinrich III. von Lüchow scheint dieses Geschlecht 1317 ausgestorben zu sein. Die Grafschaft fiel an Brandenburg. Für die Welfen gewann der Raum des Wendlandes erhöhten Rang, seit sie sich mit der Gründung von Celle 1292 einen neuen Herrschaftsschwerpunkt im Osten ihres Territoriums geschaffen hatten. Otto von Braunschweig konnte 1303 mit dem Kauf von Dannenberg die Elbe an dieser Stelle erreichen. Graf Nikolaus von Dannenberg verzichtete auf alles Recht in Burg und Stadt Dannenberg und dem Land (*terra*) zwischen Elbe und Jeetzel zugunsten des Welfen und erhielt auf Lebenszeit 40 Mark Lüneburger Pfennige Rente zu Lehen⁴¹). Er behielt die Lehensrechte, die er zwischen Elbe und Jeetzel besaß, ebenfalls auf Lebenszeit. Erben waren offenbar nicht vorhanden. Hier liegt die Kapitulation vor den Beschwerden der Herrschaft auf der Hand. Der Graf hat im Ruhestand noch bis 1321 gelebt. Auch dieser Herr ist, wie es im 11. und 12. Jahrhundert Brauch war, nicht in ein Kloster eingetreten, sondern hat seine Rente von einem benachbarten Reichsfürsten erhalten.

Wir wenden uns über die Elbe nach Mecklenburg. Dort hat das einheimische slawische Fürstenhaus alle Gefahren der Ausschaltung durch die deutsche Herrschaft während des 11. und 12. Jahrhunderts glücklich überstanden. Es war weder Heinrich dem Löwen noch Waldemar I. von Dänemark gelungen, das Abotritenreich vollständig auszulöschen. Die Belehnung Pribislaws 1167 bedeutete die Wende in der Verfassungspolitik Heinrichs im Wendenland⁴²). Pribislaw stand nun gleichberechtigt neben Gunzelin von Schwerin, dem Vertreter der deutschen Herrschaft in Mecklenburg. Der Handstreich Graf Heinrichs von Schwerin gegen Waldemar II. 1222 hat die Grafschaft schlagartig in den Mittelpunkt politischen Interesses gerückt. Die Tat hatte eine ungeheure Hebelwirkung für das Kräfteverhältnis an der Ostseeküste. Die Grafen von Schwerin konnten sich fortan gegen die sie umschließenden Fürsten von Mecklenburg behaupten. Die Bischöfe von Schwerin bildeten für sie keine ernstliche Gefahr. Bedrohlich wurde die Situation für die Grafen, als sich die Fürsten von Mecklenburg gegen Dänemark und gegen Brandenburg

40) RIEDEL (wie Anm. 38) 1, 16, S. 319, Nr. 11.

41) SUDENDORF (wie Anm. 22) 1, Nr. 172.

42) H. PATZE, Kaiser Friedrich Barbarossa und der Osten (VuF 12, 1968), S. 367f.

behauptet hatten und sich unter Albrecht II. dem Großen (1329–1379) ihre Herrschaft festigte⁴³). Albrecht II. griff in die schwedische und dänische Politik ein und sekundierte Karl IV. in seinem Ringen um die Mark Brandenburg gegen die Wittelsbacher. Schon 1348 trugen ihm diese Dienste, bei denen er eine außerordentliche Umsicht bewies, die Erhebung in den Herzogsstand ein. Die Beseitigung der im Zentrum des Landes gelegenen Grafschaft war ein Gebot der Vorstellung von einem geschlossenen Territorium. Zu diesem Zeitpunkt gab es zwei Linien der Grafen von Schwerin⁴⁴): Nachdem die Hauptlinie 1344 ausgestorben war, bestand die Linie Wittenburg aus Nikolaus II. (Boizenburg und Crivitz) und seinem Neffen Otto I. zu Schwerin. Als Nikolaus II. 1349 und Otto I. 1356 starben⁴⁵), besserten sich die Aussichten für Albrecht II. von Mecklenburg, der schon 1352 versucht hatte, sich der Grafschaft zu bemächtigen. Das Erbe fiel nun an Nikolaus III., der die Grafschaft Tecklenburg erheiratet hatte. Albrecht II. ließ seine beiden jüngsten Söhne durch Rudolf von Sachsen-Wittenberg – statt von Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg – mit Schwerin belehnen⁴⁶). Nach einer Reise nach Prag im Januar 1358 eröffnete Albrecht den Krieg gegen die Grafschaft Schwerin. Die Schelfburg wurde zwar erobert, nicht aber die Stadt Schwerin. Der entschlossene Widerstand hatte wenigstens einen Kompromiß zur Folge, in dem verschiedene Stufen der Herrschaftserwerbung bzw. des Verlustes verbunden sind. Die Grafen von Schwerin mußten ihre Stammlande aufgeben. In sehr geschickter Weise wurde innerhalb einer Woche die Angelegenheit so abgewickelt, daß sowohl die Grafen für den Verlust ihrer Stammlande als auch der Herzog für seinen militärischen Erfolg das Gesicht behielten. Albrecht II. und seine drei Söhne schlossen am 1. Dezember 1358 mit Nikolaus III. von Schwerin und Tecklenburg und seinem Sohn Otto II. einen Vertrag, der zugleich den Frieden wiederherstellte, darüber hinaus ein Bündnis darstellte und eine Erbverbrüderung beinhaltete⁴⁷). Alle Beteiligten wußten, daß der Verkauf der Grafschaft beschlossene Sache war. Vier Tage später ging man denn auch einen Schritt weiter. Es wurde der Anschein erweckt, als sei es dem Herzog und den Grafen mit der Erbverbrüderung ernst. Die Burgmannen, Mannen und Bürgermeister der Burg, des Landes und der Stadt Wittenburg und in gleicher Weise die des Landes Schwerin leisteten Albrecht II. und seinen Söhnen Erbhuldigung für den Fall des Aussterbens der Grafen; aber man gab die tatsächliche Absicht schon preis: Die Erbhuldigungen sollten auch für den Fall gelten, daß die Länder Wittenburg und Schwerin zu

43) W. STRECKER, Die äußere Politik Albrechts II. von Mecklenburg (Mecklenburg. Jbb. 78, 1913, S. 1–300).

44) M. HAMANN, Mecklenburg. Gesch. (= Mitteldt. Forsch. 51, 1968), S. 175ff. – A. RISCHE, Gesch. der Grafschaft Schwerin bis zum Jahre 1358 I (1893), S. 48 ff. – H. SARING, Zur tecklenburg-schwerinschen Streitfrage (Mecklenburg. Jbb. 97, 1933), S. 101ff.

45) STRECKER (wie Anm. 43), S. 74f.

46) Mecklenburg. UB 14 (1886), Nr. 8371.

47) Mecklenburg. UB (wie Anm. 46) 14, Nr. 8534.

Lebzeiten unter Einräumung des Vorkaufsrechtes an die Herzöge verkauft werden sollten⁴⁸⁾. Weitere drei Tage später, am 7. Dezember 1358, kauften Albrecht II. von Mecklenburg und sein Sohn Heinrich von Nikolaus III. und seinem Sohn Otto II. *alle de herschap und de ghanzen graveschop to Zwerin* für 20 000 löthige Mark Silber, die unter genau festgesetzten Bedingungen in fünf Raten zu zahlen waren⁴⁹⁾. Man weiß nicht, ob Albrecht nur eine Geste der Großmut zeigte, wenn er den Grafen einräumte, weiterhin das Wappen der Grafschaft Schwerin zu führen, oder ob ihnen für alle Eventualitäten, die sich im Hause Mecklenburg ereignen mochten, ein Rechtsanspruch eingeräumt werden sollte. Schon nachdem die Herzöge die erste Zahlung geleistet hatten, wurde die Grafschaft am 31. März 1359 übergeben. Bis 1360 wurde die zweite Rate bezahlt⁵⁰⁾. Im Verkaufsvertrag war Boizenburg als Pfand an die Grafen abgetreten worden. Diese gaben nun das Pfandrecht an die Stadt Lübeck weiter. Den weiteren Zahlungsverpflichtungen sind die Herzöge nicht nachgekommen. Noch im 18. Jahrhundert versuchten die Tecklenburger, die Restforderungen von den Mecklenburgern einzutreiben.

Nun sind die Grafen von Schwerin durch den Verkauf ihrer alten Herrschaft den Beschwernissen des Regierens nicht vollkommen ausgewichen, denn die erheiratete Grafschaft Tecklenburg blieb ihnen; immerhin ist nicht zu verkennen, daß sie schließlich einem Druck nachgegeben haben, der seit den vierziger Jahren systematisch auf ihr allseitig umschlossenes Territorium ausgeübt worden war. Albrecht hatte die Schweriner letztlich doch überwunden und damit endlich das Herz des Landes Mecklenburg seinem Territorium einverleibt.

Zwischen Brandenburg, Polen und dem Deutschordensstaat, der eine Verbindung zum Reich anstrebte, wurde das selbständige Herzogtum Pommerellen aufgegeben. Während des ersten Preußenaufstandes hatte Herzog Swantopolk im Bündnis mit den Pruszen gestanden. In diesen Kämpfen hatte sich gezeigt, welche Bedeutung der Besitz der Weichsellinie als Basis für den gesamten werdenden Deutschordensstaat besaß. Auch ein wiedererstarkendes Polen mußte am Besitz der Weichsellinie interessiert sein. Der Ordensstaat wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den pommerellischen Herzögen deshalb nicht bedrängt, weil Swantopolks († 1270) Söhne Mestwin und Wartislaw untereinander verfeindet waren⁵¹⁾. Mestwin hatte 1269 Pommerellen im Vertrag von Arnswalde an Brandenburg zu Lehen aufgetragen, sich jedoch 1270, als die Brandenburger Danzig besetzten, an Boleslaw von Großpolen gewandt, der die Brandenburger aus Danzig vertrieb. 1282 setzte Mestwin den Nachfolger Boleslaws, Przemyslaw II. (1279–1296), als Erben ein, der nach Mestwins Tode 1295 in Pommerellen folgte. Der Orden hatte 1282

48) Mecklenburg. UB (wie Anm. 46) 14, Nr. 8537.

49) Mecklenburg. UB (wie Anm. 46) 14, Nr. 8541.

50) Schon die zweite Rate wurde nur stockend bezahlt: über den Zahlungsmodus vgl. STRECKER (wie Anm. 43), S. 107f., und HAMANN (wie Anm. 44), S. 176f.

51) Die allgemeinen Zusammenhänge bei B. SCHUMACHER, *Gesch. Ost- und Westpreußens* (31958), S. 44ff.

von Pommerellen das Land Mewe erhalten. Damit reichte der Ordensstaat auf das linke Weichselufer.

Die Schwäche der polnischen Herzogtümer war von König Wenzel II. von Böhmen seit 1292 zur Eroberung polnischer Gebietsteile ausgenutzt worden. Sein Vordringen wurde durch den Tod Przemyslaws II. († 1295) erleichtert. 1300 wurde er in Gnesen zum König von Polen gekrönt. Auf Pommerellen erhob er durch seine Ehe mit der Tochter Przemyslaws II. Anspruch, hat diese Landschaft aber ebensowenig wie sein Sohn Wenzel III. von Böhmen († 1305) betreten. Die Wahrung seiner Interessen in Pommerellen übertrug Wenzel II. der Familie der Swenzonen^{51a}). Kurz vor dem Aussterben der Herzöge von Pommerellen erscheint in Urkunden Mestwins II. 1269 und 1274 der Kämmerer bzw. Unterkämmerer Swenza. Seine Nennung als Palatin von Danzig und Stolp 1287 zeigt nicht nur, daß er an der Spitze des ostpommerschen Adels stand, sondern bezeichnet auch die Schwerpunkte der Macht und des Besitzes Swenzas. Über ausgedehnten Besitz verfügte Swenza im Lande Schlawe (südwestlich Stolp in Pommern). Ende der neunziger Jahre hatte sich Swenzas Sohn Peter, Kanzler von Pommern, politisch in den Vordergrund geschoben und Wenzel II. von Böhmen und Polen unterstützt. Als der Kastellan von Neuenburg a. d. Weichsel, ein Parteigänger Wladislaws Łokietek, abgesetzt worden war, verlieh Wenzel II. an Peter wegen seiner nützlichen Dienste die Dörfer Gr. Bislaw und Poln. Cekzin, die im Land Tuchel Grundlage eines eigenen Besitzkomplexes wurden, und die Stadt Neuenburg mit dem Dorf Konschitz (südlich Neuenburg) sowie ein Gebiet von vier Meilen Länge (an der Weichsel) und zwei Meilen Breite⁵²). Peter, den *capitaneus terre Pomeranie* (1305), mußte die Ermordung Wenzels III. besonders hart treffen. Ihm blieb auch im eigenen Interesse nichts, als der kurz vor dem Tode des Przemysliden kundgetanen Absicht zu folgen und die Askanier als Herren in Ostpommern zu akzeptieren. Diese bestätigten als Gegenleistung Peter und seinen Brüdern 1307 die Burgen und Burgbezirke Schlawe, Rügenwalde, Pollnow, Tuchel, Neuenburg und das Burggrafenamnt Stolp⁵³).

In Kürze zeigte sich, daß auch eine so große Grundherrschaft wie Neuenburg keine Chance zur Selbstbehauptung bzw. zur Umwandlung in eine selbständige Landesherrschaft hatte, wenn eine in ihrer inneren Ordnung so dichte und in ihrer politischen Zielsetzung so entschlossene Macht wie der Deutschordensstaat über seine alten Grenzen ausgriff. Erst hatte Brandenburg, dann Polen in Danzig das Nachsehen gegen den Orden, und 1309 löste dieser im Vertrag von Soldin die Ansprüche Brandenburgs auf Pommerellen ab.

Noch bevor Markgraf Waldemar von Brandenburg und Hochmeister Karl von Trier am 9. Oktober 1313 die Grenze zwischen der Markgrafschaft und dem Ordensstaat genau festlegten, zogen Peter und seine Brüder am 7. Juni dieses Jahres die Konsequenz aus

51a) Grundlegend und im folgenden benutzt: F. MORRÉ, Die Swenzonen in Ostpommern. Aufstieg und Herrschaft 1269–1357 (Balt. Stud. NF 41, 1939, S. 35–98).

52) Pommerell. UB, bearb. von M. PERLBACH (1882), Nr. 595. – MORRÉ (wie Anm. 51a), S. 51.

53) Pommerell. UB (wie Anm. 52), Nr. 656.

der Zugehörigkeit ihrer Besitzungen zu zwei Herrschaften und verkauften an den Orden für 1200 Mark und Hingabe von fünf Dörfern bei Tuchel sowie Fischerei- und Mühlenbaurechte die Herrschaft Neuenburg⁵⁴). Vor Monatsfrist hatte der Orden 1000 Mark von der Kaufsumme erlegt⁵⁵). Der Orden gestattete den Swenzas zwar, in den fünf Dörfern bei Tuchel eine Befestigung, Burg oder Stadt anzulegen, doch finden sich keine Anzeichen dafür, daß von diesem Recht Gebrauch gemacht wurde. Es scheint, daß es den Brüdern bei dem Verkauf der Herrschaft Neuenburg nicht nur auf eine Lockerung der Bindungen über die Grenze hinweg ankam, sondern auch auf das Bargeld. Außerdem hatten die Swenzas keine Aussicht, sich im Ordensstaat, der auch den Adel in enge Grenzen wies, weiter zu entfalten.

In Pommern sahen sie ganz offensichtlich trotz der Oberherrschaft der Askanier und seit 1317 der Herzöge von Pommern eine Möglichkeit zur Bildung einer eigenen Landesherrschaft. Sie nannten sich hier *domini terre Slaw*. Natürlich ist hier die Begriffseinheit die *terra Slaw*, trotzdem liegen eindeutige Merkmale einer selbständigen Landesherrschaft vor⁵⁶). Wir kennen gewiß auch grundherrliche Städte, doch die drei nach lübischem Recht vorgenommenen Stadtgründungen der drei Swenzonen-Brüder erfolgten ohne Beteiligung des Landesherrn und weisen sie durch ihre rechtliche Tragweite in den Rechtsbereich, den wir als Landesherrschaft bezeichnen. 1312 bewidmeten *Petrus dei gracia comes de Nuwenburch et dominus Johannes et Laurentias ... domini terre Slawyne videlicet et Rugenwoldis* die neu zu begründende Stadt Rügenwalde mit lübischem Recht⁵⁷). Dasselbe Recht verliehen 1317 *Yasco de Nova Zlawna et Petrus de Nuwenburg et Laurencius de Rugenwold milites* an die Stadt Neu-Schlawe⁵⁸). Schließlich gründete 1343 noch Peter II. (in einem Transsumpt von 1348 *famulus Petrus de Polnowe*) die Stadt Zanow⁵⁹). Der Charakter der Besitzungen der Swenzonen bei Schlawe-Rügenwalde als einer Landesherrschaft wird nicht nur durch die Stadtgründungen, sondern auch durch die zahlreichen Vasallen⁶⁰) und das zur *terra Slaw* gehörige Kloster Buckow unterstrichen. Auch die Zusage von Zollfreiheit und freiem Handelsverkehr an die Bürger von Kolberg im Jahre 1320 im Gebiet von Schlawe und Rügenwalde unterstreicht den Charakter ihrer Herrschaft als einer Landesherrschaft.

Trotzdem, diese Landesherrschaft kam zu spät und hatte keine ausreichende Basis. Schon 1314 beginnen einzelne Verkäufe, denen man allerdings noch keine grundsätzliche

54) Preuß. UB 2, hg. von M. HEIN u. E. MASCHKE (1939), Nr. 94f. und 98.

55) Preuß. UB (wie Anm. 54) 2, Nr. 99.

56) MORRÉ (wie Anm. 51a), S. 63: »Im ganzen Lande Schlawe östlich des Gollens übten in dieser Zeit die Swenzonen in voller Selbständigkeit landesherrliche Rechte aus ...«.

57) Pommersches UB 5, bearb. von O. HEINEMANN (1905), Nr. 2726.

58) Pommersches UB (wie Anm. 57) 5, Nr. 3060.

59) MORRÉ (wie Anm. 51a), S. 69.

60) Zusammenstellung der Vasallen bei MORRÉ (wie Anm. 51a), S. 73f.

Bedeutung beizumessen braucht. In den zwanziger Jahren ergibt sich die sonderbare Situation, daß die Familie der Stadtgründer ihrer kaum ins Leben gerufenen Stadt wichtige Rechte und Besitzungen in dieser Stadt Rügenwalde verkaufen muß. Auch an Bürger von Schlawe werden Güter und Rechte verkauft. Daß die Herrschaft der Swenzonen finanziell ausgehöhlt ist, zeigt sich, als 1346 die Stadt Schlawe die Zahlung einer jährlichen Rente von 100 Mark an zwei Kolberger Bürger übernimmt, weil Jesco I. diesen 10 000 Mark schuldet⁶¹).

1347 wurde offenbar, daß die Swenzonen den Aufbau einer Landesherrschaft nur der Tatsache verdanken, daß die Herzöge von Pommern 30 Jahre lang von den 1317 erworbenen Besitzrechten über Schlawe und Rügenwalde keinen Gebrauch gemacht hatten. Als die Herzöge von Pommern auch dieses Gebiet herrschaftlich zu organisieren begannen, brach die wirtschaftlich zerrüttete Herrschaft der Swenzonen zusammen. 1347 bestätigten die Herzöge von Pommern der Stadt Schlawe, die sie von Jesco I. von Schlawe und seinen Söhnen zur Einlösung von deren Schulden erhalten hatten, ihre Rechte⁶²). Besitzungen anderer Swenzonen gingen in diesen Jahren an das Bistum Kamin und den Deutschen Orden über. Nach 1357 begegnet kein Swenzone mehr in Urkunden. Charakteristisch für diesen Fall ist, daß der Aufbau einer kleinen Landesherrschaft unter besonders günstigen Umständen, in einem herrschaftlich zeitweise nicht erfaßten Raum nach 1300 noch möglich war, daß dieser Prozeß, auch wenn er fast schulmäßig mit der Gründung kapitalproduzierender Städte gefördert wurde, aber in dem Augenblick unterbrochen wurde, da mächtigere Landesherren um sich griffen. Abgesehen davon, daß die Rechte der pommerschen Herzöge im Lande Schlawe völlig legitim waren, hätte es keiner Gewaltanwendung bedurft, um die Swenzonen auszuschalten; sie waren finanziell erschöpft. Die Umkehrung der wirtschaftlichen und herrschaftlichen Verhältnisse spiegelt sich darin, daß die städtegründenden Swenzonen von zwei – mehr nicht – Kolberger Bürgern mit einem Darlehen von 10 000 Mark über Wasser gehalten werden müssen und können.

Ein ganzes Reichsfürstentum, also ein Fahnlehen, dessen Vergabe in den damit verbundenen militärischen und herrscherlichen Pflichten auch sittliche Normen auferlegte, versetzt zu haben, blieb bekanntlich zuerst einem Wettiner vorbehalten, der sich nicht zuletzt wegen dieser Tat bei der Geschichtsschreibung sehr bald den Namen »der Entartete« einhandelte.

Albrecht hat bekanntlich 1294 die Landgrafschaft Thüringen für 11 000 oder 12 000 Mark an König Adolf von Nassau überlassen⁶³). Der Tatbestand des Verkaufes ebenso wie dessen Umstände werfen ein Licht auf den König, freilich auch auf die Kurfürsten, die den Nassauer Grafen in diese Zwangslage getrieben hatten; aber das ist hier ohne Be-

61) MORRÉ (wie Anm. 51a), S. 71, nach Stettiner Or.-Urk.

62) MORRÉ (wie Anm. 51a), S. 79, nach Stettiner Or.-Urk.

63) H. PATZE, Erzbischof Gerhard II. von Mainz und König Adolf von Nassau (Hess. Jb. für LG 13, 1963, S. 112ff.).

lang. Albrecht behielt sich den Nießbrauch auf Lebenszeit vor. Nun spielte bekanntlich Geld in den Beziehungen zwischen König und Lehensmannen seit langem eine Rolle⁶⁴), aber in diesem Falle kaufte sich ein Reichsfürst von seinem Lande frei, um seiner Pflichten ledig zu werden und sich ein gutes Leben zu sichern.

König Albrecht von Habsburg hat sich 1304 zu dem von seinem Vorgänger geschaffenen Rechtszustand in Thüringen bekannt. Bei Vorbehalt des Nießbrauches auf Lebenszeit sollte Thüringen nach dem Tode des Landgrafen ans Reich fallen. Albrechts des Entarteten Sohn Friedrich der Freidige hat den Habsburger zurückgeschlagen und die wettinische Herrschaft in Thüringen wiederaufgerichtet, wobei er allerdings den Bogen, zumal gegenüber der Stadt Erfurt, überspannte. Sein Vater hingegen hatte die Erfurter Bürger immer begünstigt, wie zahlreiche Beurkundungen im Interesse der Stadt zeigen. Es erweckt den Eindruck, als habe Albrecht sich planmäßig mit den Erfurtern gut gestellt und als sei es immer sein Ziel gewesen, sich in dieser wohlhabenden, großen Handelsstadt zur Ruhe zu setzen und die Vorzüge städtischen Lebens zu genießen. Das hat er auch getan. Freilich ist der fürstliche Pensionär, wie Johannes Rothe etwa 80 Jahre später, aber wohl zutreffend berichtet, 1315 im Alter von 64 Jahren unrühmlich zu *Erfforte yn der stat yn grossem ermuthe noch eynem fursten zu rechen ... unde wart begrabin zu Erfforte yn unser frawen kirchen*. Vielleicht ging auch das Leben anderer Fürsten, über die wir hier berichten, in einem solchen Armenhausmilieu zu Ende, wie das des Schwiegersohnes Kaiser Friedrichs II.: *Von deme sagen die kronicken, das her also obirgiftigk were, also om die burger zu Erfforte von der dorff wegen, die umbe sie legen, selbzende tegelichen die koste geben sulden. Wenn denn die irbar lewte von dem lande om begeyneten yn der stadt, die bat her zu buss unde sprach denn zu seyme gewynner, den om die burger zugeschickt hatten, das her om seyne phronde zwefeldigk ader dicke dreifeldigk usrichte. Also gab her om denn sulche speise, die her zwene adir drei tage sulde habin, das vorzerethe her denn allis uf eynen tag unde besorgete sich nicht, was her den andern tag zu speise haben sulde. Also muste her denn dornoch mit den seynen zwene adir drey tage hunger leiden unde smacht, unde seyn gesynde die tatin sich denn zu, wo sie frunde unde gesellen hatten, mit den sie morgenbroth ader abinbroth asen. Ap her kunde des also nicht alleyne gethun, dorumbe so muste her ytel brot adir rynden essin⁶⁵*.

Einen solchen Lebensabend hat im Hause Wettin nur Albrecht sich bereitet. Bei seinem Tod war der Prozeß der Vergrößerung und Abrundung der wettinischen Länder zu einem geschlossenen Territorium von der Werra bis in die Lausitz schon im Gange. In seinem Verlauf haben die Nachfahren Albrechts andere fürstliche Herren zum Verzicht auf ihre Länder gezwungen. Über den Lebensabend der Abgedankten wurden, je nach den Umständen, Versorgungsverträge geschlossen. Die erste große Abrechnung mit den stö-

64) W. GOEZ, *Der Leihzwang* (1962), bringt dafür zahlreiche Belege.

65) *Düringische Chronik des Johann Rothe*, hg. von R. v. LILIENCRON (= *Thüring. Geschichtsquellen* 3, 1859), S. 539f.

renden kleinen Landesherren in Thüringen brach Friedrich II. der Ernsthafte vom Zaune⁶⁶⁾, als er 1338 einen Landfrieden für Thüringen erließ, der mit seinen harten Bestimmungen auf die Herausforderung und letztlich die Unterwerfung der unabhängigen Grafen und Herren Thüringens abzielte. 1342 brach der sogenannte Grafenkrieg aus⁶⁷⁾. Er wurde mit Unterbrechungen geführt. Fast alle Gegner des Wettiners mußten schwere Verluste hinnehmen, die schwersten die Grafen von Orlamünde, die als selbständige Reichsfürsten damals verschwanden. Von den beiden Linien des Hauses, der thüringischen mit dem Vorort Weimar⁶⁸⁾ und der osterländischen mit dem Vorort Orlamünde, gab zuerst Heinrich IV. von Orlamünde auf. Er verkaufte 1344 an den Markgrafen Burg und Stadt Orlamünde, die Burg Weißenburg und die gesamte Herrschaft. Die Vermutung, daß einmal die Einschließung der Herrschaft durch landgräfliches Territorium, zum anderen völlige Verschuldung Ursache des Verkaufes waren, trifft zu. Heinrich IV. blieb nur die Burg Weißenburg, die er jedoch im Kriegsfall dem Landgrafen öffnen mußte. Der Graf hatte also kaum mehr als ein Dach über dem Kopfe. Nicht einmal eine größere Lehensherrschaft wurde ihm gelassen. Vermutlich erhielt er eine größere, jedoch im Vertrag nicht genannte Barsumme oder eine Rente. Auch seine Gemahlin Irmgard wurde nicht adlig-standesgemäß, sondern nach bürgerlich-geldwirtschaftlichen Maßstäben versorgt. Sie erhielt ein Leibgedinge von 200 Mark aus Einkünften in Weißensee und einen Hof in Erfurt oder Leipzig. Man sieht, daß auch solche adlige Damen im Alter einen Wohnsitz in einer Bürgerstadt mit ihren besseren Lebensbedingungen vorzogen. Daß ihre Einkünfte nicht sehr gut waren, kann man daraus schließen, daß der Gräfin und ihren beiden Hofdamen die Kleider zugesichert wurden. Außerdem erhielt Gräfin Irmgard 20 Malter Korn aus den zur Burg Droyßig gehörigen Gütern. Diese Burg sollte des Grafen Sohn Friedrich V. nach dem Tode seines Vaters erhalten⁶⁹⁾. Friedrichs V. Sohn Otto X. trug, schwer verschuldet, 1393 Schauenforst, Magdala und Buchfahrt dem Landgrafen zu Lehen auf⁷⁰⁾. Heinrich IV. ging später nach Erfurt.

Zwei Jahre nach der Linie Orlamünde unterwarf sich im Weißenfelser Vertrag von 1346 die thüringische Linie. Friedrich I. und Hermann VIII. traten ihre gesamte Herrschaft Weimar dem Wettiner ab. Ihre Versorgung erfolgte nicht in Geld, sondern Friedrich d. E. überließ ihnen 49 Dörfer zu lebenslanglichem Nießbrauch⁷¹⁾. Die Damen auch

66) Vgl. darüber W. LEIST, Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247–1349 (= Mitteldt. Forsch. 77) [1975 erschienen].

67) W. FÜSSLIN, Die Thüringer Grafenfehde 1342–1346 (Beitr. zur thüring. sächs. Gesch. Festschr. O. Dobenecker, 1929, S. 111–138). – H. PATZE, in: Gesch. Thüringens 2,1 (= Mitteldt. Forsch. 48), S. 84ff.

68) A. TILLE, Die Anfänge der Stadt Weimar und die Grafen von Weimar und Orlamünde (1939), S. 101ff.

69) C. CHL. FRHR. v. REITZENSTEIN, Regesten der Grafen von Orlamünde aus Babenberger und Ascan. Stamm (1871), S. 162f.

70) v. REITZENSTEIN (wie Anm. 69), S. 204.

71) v. REITZENSTEIN (wie Anm. 69), S. 168f.

dieser Linie wurden mit Geldrenten abgefunden. Alle Burgen der verbliebenen Herrschaft mußten dem Landgrafen offen bleiben. Alle Mannen der Grafen mußten dem Landgrafen huldigen. Die Grafen residierten weiter in Weimar, das sie als Lehen der Landgrafen erhielten⁷²⁾.

Die nächste alte Familie, welche die Wettiner zur Aufgabe zwangen, waren die Burggrafen von Leisnig⁷³⁾. 1329 hatte Ludwig der Bayer die Lehensherrschaft über die ursprünglich reichsunmittelbare Familie den Wettinern übertragen. Einen Streit um das von den Burggrafen gegründete Kloster Buch nahmen die Wettiner zum Anlaß, um die Burggrafen 1365 zum Verkauf von Burg und Stadt Leisnig zu veranlassen. Damit waren sie als Konkurrenten um die Landesherrschaft ausgeschaltet. Sie besaßen nur noch verstreute Güter und Vasallen in der Mark. Ihre Residenz wurde die Rochsburg 1329, die bis dahin einer Nebenlinie der Burggrafen von Altenburg gehört hatte. Auch für die Burggrafen von Leisnig ist festzuhalten, daß sie nicht ausstarben, sondern ausgeschaltet wurden.

1404 ereilte auch die Hauptlinie der Herren von Colditz das Geschick. Diese alte reichministerialische Familie erscheint 1158 bei der Begründung des Pleißenlandes⁷⁴⁾. Sie hatte hier eine umfangreiche Herrschaft aufgebaut, die sich allerdings doch nicht so weit entfalten konnte, daß sie sich gegen das große Reichslehen der Mark Meißen hätte behaupten können. Außer der Hauptlinie Colditz gab es die Nebenlinien Breitenhain (bei Lucka) und Wolkenburg a. d. Mulde⁷⁵⁾. Die Hauptlinie hat im 14. Jahrhundert sowohl Beziehungen zu den Markgrafen als auch zum König von Böhmen unterhalten. Vermutlich seit 1319 knüpfte Thimo V. (1302–1340) enge Verbindungen zu König Johann von Böhmen. Dessen Sohn Thimo VIII. (1338–1383) wurde als kaiserlicher Kämmerer einer der wichtigsten Männer in der Umgebung Karls IV. 1368 trug Thimo das Reichslehen Colditz der Krone Böhmen, das heißt Wenzel, auf. Damit hat der Colditzer dem Kaiser bzw. dem König von Böhmen eine entscheidende Hilfe bei der Ausbreitung des böhmischen Territoriums in Richtung auf die Mark Brandenburg geleistet. Ein anderes Mitglied des Hauses, Thimo VII. (1338–1363), hat als markgräflicher Marschall Friedrich dem Strengen von Meißen wichtige Dienste getan.

Die politische Unzuverlässigkeit Wenzels hat sich offenbar sehr bald auf die Stellung der Herren von Colditz ausgewirkt. An diesem König konnten die Herren von Colditz vor wettinischem Druck gegebenenfalls keinen Schutz finden, zumal nach 1400.

72) TILLE (wie Anm. 68), S. 109: »Die Bedingungen waren hart; denn sie bedeuteten die völlige Aufgabe der Landeshoheit ...«.

73) H. HELBIG, *Der wettin. Ständestaat* (= Mitteldt. Forsch. 4, 1955), S. 232ff. Der Besitz der Burggrafen von Leisnig wurde im 14. Jh. durch verschiedene Erwerbungen bedeutend vergrößert. Er reichte in der Zeit der größten Ausdehnung in Besitzsplintern von Strehla a. d. Elbe bis nach Seeberg in Böhmen (Pfandbesitz).

74) PATZE, *Friedrich Barbarossa* (wie Anm. 42), S. 359ff.

75) Grundlegend und im folgenden benutzt: K. TRÜDL, *Die Herren von Colditz und ihre Herrschaft* (Diss. Leipzig 1914), mit Stammtafel und Karte.

Thimo VIII. hatte fünf Söhne hinterlassen, von denen Thimo XI. Bischof von Meißen wurde (1370–1407). Vor 1398 scheinen diese Brüder ihren Besitz geteilt zu haben. 1404 gaben die damals noch lebenden Brüder Albrecht I. und Georg ihre Herrschaft – ganz unvermutet, wie es scheint – auf⁷⁶). Sie verkauften die gesamte Herrschaft Colditz für 12 000 Schock Prager und 2000 Schock Freiburger Groschen an Markgraf Wilhelm. Die Zahlung sollte in drei Raten zu genau festgesetzten Terminen, an bestimmten Orten und in festgelegter Währung erfolgen. Es entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, daß der Markgraf für eine Rate den Herren von Colditz Burg und Stadt Leisnig zu Pfande setzte, das die Markgrafen einst den Burggrafen von Leisnig abgenommen hatten. Es konnte keine Rede davon sein, daß die Herren von Colditz etwa vor dem Aussterben standen. Albrecht I. hatte einen Sohn, und in den Nebenlinien gab es genug Erbanwärter. Es kann kontrolliert werden, daß die Raten bis auf einen relativ geringen Rest bezahlt wurden. Die Brüder ergriffen Besitz von der Burg Leisnig. Die Colditzer hatten noch Besitz im Zinnbergbauggebiet von Graupen. Albrecht I. blieb im Dienste König Wenzels von Böhmen.

Zu den wirtschafts- und sozialgeschichtlich interessantesten Fällen des Ausverkaufs eines alten Reichsfürstentums und der Aufsaugung durch einen benachbarten Landesherrn gehört der Übergang der verschiedenen Linien der Pfalzgrafen von Tübingen⁷⁷) an die Grafen von Württemberg. Die Familie hatte sich in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in die Linien Tübingen, Herrenberg, Böblingen und Asperg aufgespalten. Als erste gab die Linie Tübingen den Wettstreit mit anderen Herren, insbesondere den Grafen von Württemberg, auf. Die Pfalzgrafen haben während des 13. Jahrhunderts zahlreiche Schenkungen an Klöster vorgenommen, insbesondere an das von ihnen zunächst als Prämonstratenserniederlassung (vor 1187) gegründete Bebenhausen, das sie bald an Zisterzienser übertrugen⁷⁸). Das Kloster war dank der reichen Begabungen, die es vor allem von seiten der Pfalzgrafen erhalten hat, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in der Lage, der Stifterfamilie durch immer neue Güterkäufe aus der finanziellen Not zu helfen, sie aber damit ständig weiter in den Ruin zu treiben. Schon 1301 war der finanzielle Verfall der Linie Tübingen so weit fortgeschritten, daß Gottfried I. Burg und Stadt Tübingen mit allem Zubehör, insbesondere einem Teil des Schönbuches, für 8200 Pf. Heller an das Kloster verkaufte. Offenbar – so möchte man denken – war es dem Abt bei der Tatsache, daß er die Stammburg der Stifterfamilie an sich gebracht hatte, nicht ganz geheuer. Schon im gleichen Jahre erlaubte das Kloster dem Pfalzgrafen, die Besitzungen zum gleichen Preis

76) Urk. der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. 1396–1406, hg. von H. ERMISCH (= Codex dipl. Saxoniae regiae 1, B, 2, 1902), Nr. 594.

77) L. SCHMID, Gesch. der Pfalzgrafen von Tübingen ... nebst UB (1853). Die Arbeit, auf die wir uns im folgenden vorzugsweise stützen, ist zwar sehr stoffreich, freilich auch außerordentlich unübersichtlich und methodisch veraltet.

78) E. PAULUS, Die Cisterzienser-Abtei Bebenhausen (1886).

wieder einzulösen⁷⁹⁾. 1302 wurde der sehr komplizierte Rückkaufsvertrag zwischen Gottfried I. und dem Kloster geschlossen⁸⁰⁾. Für das Kloster war dieser Rückkauf günstiger als der direkte Besitz; denn das Kloster war der Sorgen, die mit einem solchen Besitz verbunden sein konnten, ledig. Da der Pfalzgraf selbstverständlich nicht in der Lage war, die Kaufsumme aufzubringen, mußte das Kloster mit Renten zufriedengestellt werden. Sie waren aus den Steuern der Städte Böblingen und Calw und den Gefällen dreier Dörfer zu zahlen.

Durch eine große Zahl von Bestimmungen wurden Kloster und Pfalzgraf rechtlich aneinander gebunden. Von den vielen Artikeln, die den Pfalzgrafen in Abhängigkeit vom Kloster hielten, war der wichtigste das Verbot, Tübingen zu veräußern. Ein solcher Versuch wurde mit einer Strafe von 2000 Pf. bedroht. Das größte Interesse an Tübingen hatte König Albrecht, der sich 1302 von Gottfried I. das Vorkaufsrecht zusichern ließ⁸¹⁾. Der weitere Niedergang der Pfalzgrafen war nicht aufzuhalten. Das Dorf Gechingen mußte 1303 an den Schultheißen von Weil der Stadt verkauft und 1304 beim Kloster Bebenhausen eine weitere Anleihe von 1000 Pf. Heller aufgenommen werden⁸²⁾. Der darüber abgeschlossene Vertrag verstärkte die rechtliche und finanzielle Abhängigkeit des Pfalzgrafen vom Kloster. Wenn der Pfalzgraf oder seine Amtleute alljährlich zu Tübingen Rechnung hielten, sollten »die Herren von Bebenhausen« sogleich den ihnen gehörigen Betrag an sich nehmen. Trotz dieses rigorosen Verfahrens stand Gottfried im Jahre 1311 noch mit 4572 Pf. Heller beim Kloster in Schuld, als sich die Reichsstadt Eßlingen bereit erklärte, den Betrag in Jahresraten von insgesamt 500 Pf. Heller abzutragen. Dafür gab Bebenhausen die Städte und Festungen Tübingen, Calw und Böblingen, die es als Pfand innegehabt hatte, dem Landesherrn zurück⁸³⁾. Eine durchgreifende Sanierung der Finanzen der Pfalzgrafen war gleichwohl ausgeschlossen. Der völlige Zusammenbruch war nur aufgeschoben. Gottfried III. und Wilhelm III. sahen sich 1334 gezwungen, ihre Einkünfte aus Tübingen ihrer Mutter zu überlassen, bis sie deren Morgengabe in Höhe von 700 Mark Silber zurückerstattet hatten⁸⁴⁾. Die Vereinbarung war typisch für die kurzsichtigen finanziellen Überlegungen, die in dieser Zeit üblich waren. Schon im folgenden Jahr bezahlte die Stadt Tübingen die Schulden der Pfalzgrafen in Höhe von 3000 Mark, konnte aber einen erheblichen Teil der den Stadtherren zustehenden Abgaben einbehalten⁸⁵⁾. Unangestastet sollten die Anteile der Mutter der Pfalzgrafen und eine Rente bleiben, die an die im Kloster Weil bei Eßlingen lebende Schwester der Grafen, Klara, zu zahlen waren. Die

79) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 98 und 99, S. 106f.; vgl. dazu J. SYDOW, Tübingen und seine Stadtherren als Beispiel der Entwicklung in einer südwestdt. Territorialstadt (Stadt und Stadtherr im 14. Jh., hg. von W. RAUSCH, 1972, S. 283–300). Herrn Sydow danke ich für die Überlassung der Druckfahnen.

80) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 100, S. 107ff.

81) SCHMID (wie Anm. 77), Text S. 316.

82) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 102f., S. 114ff.

83) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 105, 106, S. 121f.

84) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 125, S. 139; SYDOW, Tübingen (wie Anm. 79), S. 290.

85) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 126, S. 140f.

Stadt handelte auf die Zeit von neun Jahren das Recht ein, den Vogt und den Schultheißen mit Rat und Zustimmung der Grafen wählen zu dürfen. Obwohl sich die Pfalzgrafen verpflichteten, innerhalb von neun Jahren Tübingen weder zu versetzen noch zu verkaufen, zeichnete sich der endgültige Verlust der Stadt schon in einer Bestimmung eben dieses Vertrages ab. Als »Schirmer« setzten die Pfalzgrafen, die in ihrer Residenz kaum noch Rechte hatten, den Grafen von Württemberg.

Unter offensichtlichem Bruch des mit der Stadt geschlossenen Vertrages verkauften Gottfried III. und Wilhelm III. 1342 Tübingen mit allem Zubehör für 20 000 Pf. Heller an den Grafen Ulrich von Württemberg⁸⁶). Alle Rechtsbindungen zur Stadt wurden aufgehoben. Die Pfalzgrafen behielten allein die Hundelege zu Bebenhausen und die Jagd auf dem Schönbuch. Man muß selbstverständlich mit Schlüssen aus dieser letzten Bestimmung vorsichtig sein, aber sie ist vielleicht bezeichnend. Daß aus der Liquidierung der Herrschaft über Tübingen Jagdrechte gerettet werden, läßt doch den Schluß zu, daß die Herrschaftspflichten grob vernachlässigt worden sind.

Der Erlös von 20 000 Pfund reichte nur kurze Zeit aus, um Schulden und laufenden Bedarf zu decken. Noch vor Ablauf von zwei Jahren verkaufte Gottfried III. *von solcher not wegen*, die ihnen *anlag* von ihrer *grozzen schulden wegen beider an Christen und an Juden* für 2000 Pf. Heller Burg und Stadt Böblingen, die Dörfer Dagersheim und Darmsheim und – nun auch – den Wildbann im Schönbuch und im Glemswald an die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg⁸⁷). Die Grafen von Württemberg milderten ihrem fürstlichen Genossen den Verlust dieses Teiles seiner Herrschaft, indem sie ihn als Amtmann in die im Vertrag genannten Stücke einsetzten⁸⁸), ihm allerdings auferlegten, die Bewohner mit nicht mehr als den üblichen Abgaben zu belasten und nichts zu veräußern. Die Vogtei Böblingen sollte in männlicher Linie eventuellen Söhnen Gottfrieds erblich bleiben. Die weibliche Erbfolge wurde nicht zugestanden.

Hier ist zunächst einzuschieben, daß Gottfrieds III. Bruder Wilhelm III. seine geldlichen Nöte ebenfalls nicht bereinigen konnte. Er verkaufte 1345 seinen Anteil an Calw – schon 1308 hatten die Württemberger einen Teil von den Grafen von Schelklingen erworben – für 7000 Pf. Heller an Eberhard und Ulrich von Württemberg, die freilich auch nur für einen Teil der Summe liquid waren⁸⁹), denn sie mußten dem Pfalzgrafen für 5000 Pf. Heller die Burg Zavelstein (ohne Wildbad) und jährlich 400 Pf. Heller aus den Einkünften von Stuttgart und Leonberg verschreiben⁹⁰). Trotz prinzipieller Anerkennung des Erbrechtes behielten die Württemberger an Zavelstein das Lösungsrecht.

86) J. SYDOW, Die zwei Urk. vom Übergang Tübingens an Württemberg 1342 (Der Sülchgau 1968, S. 30–32).

87) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 128.

88) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 129, S. 143.

89) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 130, S. 145f.

90) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 131, S. 146f. Pfalzgraf Wilhelm taucht danach in den Quellen nicht mehr auf.

Da Gottfried III. vertraglich gehindert war, die ihm überlassene Vogtei Böblingen durch Verkäufe zu verkleinern, um rasch zu flüssigem Geld zu kommen, veräußerte er Einkünfte. Als Käufer traten Bürger aus Weil der Stadt auf⁹¹⁾. Das unaufhaltsame Absinken des ehemaligen Reichsfürsten und die Liquidität von Bürgern zeigen, daß der Adel nicht, wohl aber die Bürger, sich auf die Geldwirtschaft einzustellen verstanden hatten. Es war vorauszusehen, daß das Vabanquespiel weitergehen mußte. *Von sölicher notes wegen, so ihm anlag von seiner großen schulden wegen*, verkaufte Gottfried III. 1357 Böblingen mit allem oben genannten Zubehör für 14 500 Pf. Heller an die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg⁹²⁾. Das bedeutete, daß der Pfalzgraf aus der Rente, die ihm die Grafen gnadenhalber gelassen hatten, noch einmal Kapital schlug. Allerdings hatten die Käufer offensichtlich auch nicht den vollen Betrag zur Verfügung, da sie Gottfried jährlich 500 Pf. aus der Steuer zu Stuttgart verschrieben, doch sollte diese Rente enden, wenn die Schuld von 5000 Pf. bar beglichen wurde⁹³⁾. Außerdem verpfändeten die Grafen dem Pfalzgrafen Burg und Stadt Zavelstein 1360 für 2000 Pf.⁹⁴⁾. Da Gottfried auf 2000 Pf. verzichtete⁹⁵⁾, oder aus Mitleid, überließ Graf Eberhard dem Pfalzgrafen Burg Zavelstein und Stadt Sindelfingen auf Lebenszeit als Leibgedinge⁹⁶⁾. Mit zunehmendem Alter zog es Gottfried unwiderstehlich ins Rentnerdasein. Er gab Zavelstein an den Grafen zurück und erhielt statt dessen jährlich 1000 Pf. Heller und vier Eßlinger Fuder Wein⁹⁷⁾. Innerhalb von rund 25 Jahren war Gottfried III. vom Reichsfürsten zum Rentner abgesunken.

Freilich mochte dem Pfalzgrafen die Trennung von jedem Schein adliger Herrschaft und die Umstellung auf eine Rente dadurch erleichtert werden, daß er auf Erbansprüche seiner Frau Klara von Freiburg zurückgreifen konnte. Sie hatte 1356 Freiburg geerbt. Gottfried und seine Gemahlin lebten zwar seit 1356 auf Grund eines erblichen Herrschaftsanspruchs und nicht als Bürger in Freiburg, sie mußten sich aber in einem Revers gegenüber der Stadt zu weitgehenden Verzichten bereithalten⁹⁸⁾. Bei Tod der Frau behielt sich die Bürgerschaft das Recht vor, sich einen Herrn ohne Einspruchsrecht Gottfrieds zu wählen. Die Einsetzung der Pfalzgräfin zur Herrin von Freiburg wurde zwar von Graf Egon IV. von Freiburg angefochten. Im Laufe dieses Streites, der auch vor das kaiserliche Hofgericht gebracht wurde, verzichtete Klara 1358 in Form eines Verkaufes für 3820 Mark auf Freiburg und erhielt bei dieser Gelegenheit die Burg und Herrschaft Lichteneck, die aus den Dörfern Hecklingen und Vorchheim und drei Höfen bestand. 1360 wur-

91) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 133, S. 148, und Nr. 134, S. 149.

92) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 135, S. 149f.

93) SCHMID (wie Anm. 77), Text S. 383f.

94) SCHMID (wie Anm. 77), Text S. 384, Anm. 2.

95) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 136, S. 151.

96) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 137, S. 151f.

97) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 138, S. 152f.

98) SCHMID (wie Anm. 77), Text S. 558; H. SCHREIBER, *Gesch. der Stadt und Universität Freiburg i.Br. 1 (1857)*, S. 166ff.

de Klara in die Bürgerschaft von Freiburg aufgenommen. Die Familie, die als Grafen von Tübingen und Herren von Lichteneck bis ins 17. Jahrhundert blühte⁹⁹⁾, war endgültig in den landsässigen Adel abgesunken. Zwei Mitglieder haben nacheinander Versuche unternommen, sich gegen das Geschick der Familie aufzulehnen und ihre Landesherrschaft wiederzuerlangen. Konrad II. von Lichteneck (1424–ca. 1449) erhob zuerst 1432 die Forderung an das Haus Württemberg, es möge ihm die Herrschaft Böblingen zurückgeben. Sein Sohn Konrad III. setzte vor 1455 den Streit mit den Württembergern fort. Er war der Auffassung, Böblingen sei den Grafen nur verpfändet worden, während diese 1481 nachweisen konnten, daß der Herr von Lichteneck sich auf die falsche Urkunde stützte, nämlich auf die von 1344, während die Urkunde von 1357 den Kauf einwandfrei nachwies. Konrad III. hatte seine Forderung schließlich sogar auf die Rückgabe von Tübingen ausgedehnt. Auch damit waren die Versuche, aus dem aus so zahlreichen Stücken und unterschiedlichen Rechtstiteln zusammengefügt württembergischen Territorialstaat die ehemalige Pfalzgrafschaft Tübingen teilweise oder möglichst ganz wieder herauszutrennen, nicht zu Ende. 1511 forderten die Lichtenecker durch ihre damaligen Vormünder den Grafen Ulrich von Württemberg erneut zur Rückgabe von Böblingen auf, Tübingen und Herrenberg, das sie nur als Pfandschaften betrachteten, wollten sie wiedereinlösen. Auch diese Bemühung blieb erfolglos. Als Herzog Ulrich vertrieben war, suchten die Lichtenecker die Situation zu nutzen und klagten bei der österreichischen Regierung in Stuttgart. Wie der Verlust der Herrschaft die wirtschaftlichen Wandlungen des 14. Jahrhunderts widerspiegelt, so kennzeichnen die Versuche der Rückgewinnung den inzwischen eingetretenen Wandel zu einer strafferen Ordnung im Rechtswesen. Im Auftrag der Grafen brachte der Advokat Dr. Caspar Baldung vor der österreichischen Regierung in Stuttgart vor, die Familie seiner Mandanten sei von den Grafen von Württemberg aus der Pfalzgrafschaft vertrieben und nachher mit einzelnen Lehen abgefunden worden. Baldung beanspruchte auch die Herrschaft Herrenberg. Es ist die nicht genau zu entscheidende Frage, ob es sich hier um advokatische Verdrehungen handelte oder ob der rechtlich-historische Sachverhalt wirklich allmählich verschwommen war; letzteres scheint nicht ganz ausgeschlossen. Mit einer neuen Methode der Verteidigung setzte sich die württembergische Regierung zur Wehr, wenn sie 1530 eine Schrift »Der Herrschaft Württemberg Schirm und Gerechtigkeit gegen der Grafen von Tübingen Anforderung« drucken ließ¹⁰⁰⁾. Die Sache ruhte noch nicht. Graf Konrad IV. behauptete, Feinde Herzog Ulrichs und – wie sonderbar die Dinge bisweilen laufen – vertriebene Mönche aus Bebenhausen und Sindelfingen hätten sich an Konrad IV. in Lichteneck als den Schutzherrn der Klöster gewandt und auf ihre Wiedereinsetzung gedrängt. In Fortführung des seit Jahren schwebenden Verfahrens gab Konrad IV. zwar seine Ansprüche auf Tübingen und Her-

99) Die letzte Angehörige der Familie der Pfalzgrafen von Tübingen verkaufte 1660 die Herrschaft Lichteneck, auf der 49 500 fl. Schulden ruhten, für 75 000 fl.; SCHREIBER (wie Anm. 98), S. 173.

100) SCHMID (wie Anm. 77), Text S. 575.

renberg auf, bestand aber noch auf Böblingen. Eine überraschende Argumentation wurde von den Klägern angewandt. Die Lotterwirtschaft Gottfrieds III., die zum Verlust von Böblingen geführt hatte, wurde nicht beschönigt und gerade als Mittel für die Rückgewinnung angewandt. Es wurde gesagt, Gottfried III. habe Böblingen nicht verkaufen können, weil seine Gemahlin und seine Kinder auch Rechte an der Herrschaft gehabt hätten, und die Seite der Frau habe nicht in den Verkauf eingewilligt. Wenn diese nicht den Erbvogteibrief über Böblingen beim Auszug mit nach Lichteneck genommen hätte, hätte man nicht einmal diesen Beweis; ein so schlechter Verwalter sei Gottfried III. gewesen. Was der Historiker feststellen muß, daß dieser Pfalzgraf nämlich den neuen Forderungen, die das 14. Jahrhundert an die Herrschaftsübung stellte, nicht gewachsen war oder sie mißachtete, das räumten die Kläger eben damals schon ein. Bei Ulrich setzte sich schließlich das Standes- und – bezeichnend – das historische Denken durch und veranlaßte ihn zu folgender Entscheidung: Aus Mitleid mit der bedrängten Lage und aus Rücksicht auf die einst so hochgestellte Familie (!) gab er 1537 in einem Vergleich Konrad IV. von Lichteneck das Dorf Nordweil im Breisgau als Mann- und Dienstlehen und 400fl. jährliches Dienstgeld. Im folgenden Jahre wurde das Dienstgeld durch einen neuen Vertrag um 200 Mark erhöht.

Freilich haben wir jetzt erst den Niedergang zweier Linien der schwäbischen Pfalzgrafen verfolgt. Die Linie Herrenberg brach ebenfalls im 14. Jahrhundert rasch zusammen und wurde eine Beute der Grafen von Württemberg. Entscheidend für die finanziellen Schwierigkeiten scheint ein Urteil des Hofgerichts in Rottweil gewesen zu sein, das Konrad II., Pfalzgrafen von Tübingen gen. Scheerer von Herrenberg, in die Acht erklärte und seiner Schwester Margarete 10 000 Mark auf die Herrschaft Herrenberg anwies. Solche Beträge konnten die durch Teilungen geschwächten Herrschaften selbstverständlich nicht aufbringen. Diese und weitere Schuldenlasten hatten zur Folge, daß sich Konrad II. von Tübingen Scheerer von Herrenberg 1377 in den Dienst der Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg begab und den Grafen bei eventuellen Verkäufen seiner Herrschaft in den nächsten vier Jahren das Vorkaufsrecht einräumte¹⁰¹⁾. Schon nach zwei Jahren brach das Unheil herein. 1379 erklärten sich die Württemberger bereit, Mitschuldner für 7000 Pf. Heller sein zu wollen, außerdem wollten sie 1000 Pf. Heller sofort auf ein Jahr leihen¹⁰²⁾. Ihr Vorkaufsrecht an Herrenberg blieb bestehen.

Der Verfall konnte nicht aufgehalten werden. Weitere Verkäufe mußten vorgenommen werden. Wir meinen den Heiratsvertrag, den Konrad II. der Scheerer 1381 für seine Tochter Margarete mit dem Markgrafen Heß abschloß¹⁰³⁾. Konrad versprach zwar, nichts von der Herrschaft zu veräußern, es sei denn der Schulden halber, vereinbarte aber den Anfall der Herrschaft an seinen Schwiegersohn und seine Tochter. Konrad durfte seine

101) SCHMID, Text S. 449.

102) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 183, S. 187f.

103) SCHMID (wie Anm. 77), Text S. 453f., und UB Nr. 186, S. 190ff.

Herrschaft verkaufen. Kein Jahr nach Abschluß des Heiratsvertrages bot Konrad II. der Scheerer die Herrschaft Herrenberg den Grafen von Württemberg mit sämtlichen Schulden zum Kauf an. Die Schulden beliefen sich auf 1600 Pf. Die Schuldner und ihre Forderungen wurden genannt¹⁰⁴. Die Württemberger sollten außerdem in die Verbindlichkeiten des Leibgedingevertrages eintreten. Schnell waren die Partner einig. Für 40 000 Pf. Heller verkauften Konrad II. und seine Gemahlin die umfangreiche Herrschaft Herrenberg an die Württemberger¹⁰⁵. Diese zahlten außerdem 1000 Gulden Heiratsgut an Margarete und wiesen dem Pfalzgrafen 1000 Pf. Heller aus der Steuer von Stuttgart an. Alle Urkunden über die Herrschaft Herrenberg mußten ausgeliefert werden¹⁰⁶.

Auch die vierte der Linien, in die sich das Haus der Pfalzgrafen aufgespalten hatte, die mit Wilhelm I. von Asperg (1241–1252) beginnt und die über den geringsten Territorialbesitz verfügte, endete durch Verkauf des Besitzes. Schon unter Ulrich II. (1302–1340) setzten die ersten Verkäufe ein. Eberhard von Württemberg erkannte bald, daß auch diese Linie der Tübinger ausgekauft werden könnte, und erlangte von König Albrecht 1304 das Zugeständnis, daß der Habsburger ihn daran nicht hindern werde¹⁰⁷. Schon 1308 gelang Württemberg mit dem Erwerb des Asperges der entscheidende Schritt auf das angestrebte Ziel¹⁰⁸. Pfalzgraf Ulrich II. mußte sich nun auf die allein verbliebene Burg und Stadt Beilstein, die seine Gemahlin Anna von Löwenstein eingebracht hatte, zurückziehen. Ganz offensichtlich, um überhaupt das Alter einigermaßen hinzubringen, konnte Ulrich II. diesen letzten Besitz nicht im Erbgang an seine drei Söhne übergehen lassen, sondern verkaufte ihn für 1200 Pf. Heller¹⁰⁹. Zu den wenigen Gütern, die dem Vater geblieben waren, setzten die Söhne ihm 80 Malter Korn und 12 Eimer Wein an Fruchtzinsen aus, eine keineswegs fürstliche Versorgung. Nur zwei Jahre vergingen, bis zwei Söhne Ulrichs II. – der älteste war offenbar gestorben – 1340 Beilstein mit Einkünften an Ulrich von Württemberg, Propst zu St. Wyden in Speyer, für 1600 Pf. Heller verkauften. Damit hatte auch diese Linie ihre Herrschaft vollständig verloren. Die beiden überlebenden Söhne, Wilhelm und Johannes, sind wahrscheinlich außer Landes gegangen. Die Familie hat, wie Einträge in den Nekrolog des Klosters Lichtental zeigen, offenbar bis 1429 geblüht.

Dem großen Akkumulationsprozeß, in dem die Grafen von Württemberg aus den Trümmern des staufischen Machtbereiches in Schwaben ein neues, beherrschendes Territorium zusammenfügten, sind auch die Herzöge von Teck zum Opfer gefallen. Die Her-

104) SCHMID (wie Anm. 77), Text S. 455.

105) SCHMID (wie Anm. 77), UB Nr. 187, S. 192ff.

106) Die Ansprüche des Markgrafen Heß von Hachberg und seiner Gemahlin konnten die Grafen von Württemberg erst 1399 mit nochmals 2000 fl. ablösen.

107) SCHMID (wie Anm. 77), Text S. 338ff.

108) Ch. F. SATTLER, *Gesch. des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Graven 2* (1767), Nr. 41.

109) SATTLER (wie Anm. 108) 2, Nr. 93.

zöge von Teck waren eine Seitenlinie der Zähringer, die 1187 mit Adelbert, Herzog von Teck, zum ersten Male in Erscheinung tritt¹¹⁰⁾. Der Schwerpunkt der Herrschaft lag bei der Stammburg, eine Ballung von Besitzungen fand sich am oberen Neckar, am Schwarzwald, bei Schramberg und bei Rottweil. Streubesitz erstreckte sich bis in den Hegau, Aargau und zum Thuner See. Auch in der Umgebung der Burg Teck war der Besitz der Herzöge von Gütern anderer Herren durchsetzt. Immerhin umfaßte die Herrschaft zwei Städte, Kirchheim und Owen; zwei Ämter werden genannt. Wahrscheinlich gehörten 20 Dörfer zur Herrschaft im 13. Jahrhundert. Nun ist mit Recht behauptet worden, die mangelnde Geschlossenheit habe den Zerfall der Herrschaft begünstigt. Das trifft bis zu einem gewissen Grade zu, doch zeigt die Frühstufe der Grafschaft Württemberg, daß aus relativ kleinen Kernen auch noch seit dem 13. Jahrhundert großflächige Territorien aufgebaut werden konnten. Verhängnisvoll für den Bestand der Herrschaft Teck scheint eine am Ende des 13. Jahrhunderts vorgenommene Teilung geworden zu sein, bei der man die wichtigen Stücke Stadt Kirchheim, Burg Teck, die Burgen Hahnenkamm und Diepoldsburg in zwei Teile zerlegte. Der Begründer der jüngeren Linie, Hermann († 1316), verkaufte 1303 seinen Anteil an diesen Stücken an Österreich und zog sich nach Oberndorf zurück. Der älteste der Söhne Hermanns, Ludwig, trat in die Dienste Ludwigs des Bayern, die beiden anderen lebten in bescheidensten Verhältnissen, hauptsächlich in Oberndorf. Verpfändungen waren wiederholt nötig. Eine wesentliche Einkunftsquelle bildete zuletzt die Klostervogtei Alpirsbach. In der nächsten Generation starb diese Linie mit einem Herzog Hermann 1363, total verarmt, aus.

Die Teilung von Teck und Kirchheim hatte zur Folge, daß die verkaufte Hälfte nun von einem österreichischen Vogt verwaltet wurde. Württemberg war wachsam, damit Habsburg sich nicht weitere Teile der Herrschaft aneignen konnte. Graf Eberhard von Württemberg sicherte sich 1305 das Vorkaufsrecht: er war zahlungskräftiger als die Habsburger, die ihren Teil an Teck noch nicht voll beglichen hatten. 1319 konnte Eberhard den österreichischen Teil in seinen Pfandbesitz bringen. Das finanzielle Ringen beider Herrschaften um den Ausverkauf der Tecker entbehrte nicht der Spannung, denn 1319 erwarben die Habsburger die andere, bisher noch tecksche Hälfte von Teck und die Steuer aus der teckschen Hälfte von Kirchheim, und 1320 lösten sie die jetzt württembergische Hälfte wieder zurück.

Das Spiel ging weiter, als die Herzöge von Teck ein Darlehen von Württemberg brauchten und dafür 1322 noch freie Einkünfte an Kirchheim an Württemberg als Pfand gaben. 1323 hatte Eberhard erneut die habsburgischen Besitzungen teckscher Provenienz in Pfandschaft. Die Beharrlichkeit der Grafen von Württemberg führte 1381 zum Erfolg, als sie von Friedrich von Teck für 17 500 fl. alle bisher nur verpfändeten teckschen Güter, na-

110) Die folgenden Ausführungen stützen sich auf I. GRÜNDER, Stud. zur Gesch. der Herrschaft Teck (= Schriften zur südwestdt. Landeskunde 1, 1963). Den Hinweis auf diese Arbeit verdanke ich Herrn Kollegen J. Sydow, Tübingen.

mentlich halb Teck und halb Kirchheim, kauften¹¹¹). Als Pfand konnte Württemberg 1383 Gutenberg und Owen gewinnen.

Allerdings hat in den gleichen Jahrzehnten ein Tecker, Konrad, aus der Geldverlegenheit Ludwigs des Brandenburgers, für den er als Hauptmann in Tirol tätig war, profitiert. Der Wittelsbacher konnte seine Verpflichtungen gegen den Tecker nicht bar, sondern nur durch Verpfändung namhafter Tiroler Burgen einlösen, die dieser wieder in Bargeld verwandelte. Außerdem hatten sich die Tecker seit 1363 allmählich in den Besitz der Herrschaft Mindelheim bei Kempten gesetzt. Alle weiteren Bemühungen, an anderen Stellen Fuß zu fassen, können nicht rückgängig machen, daß die 1439 mit dem Patriarchen Ludwig von Aquileja ausgestorbene Familie ihre unmittelbare Herrschaft 1381 durch Kauf verloren hatte. Die Chance, eine Landesherrschaft aufzubauen, hatte sie schon am Ende des 13. Jahrhunderts vertan.

An das Ende unserer Reihe landesherrlicher »Pensionäre« stellen wir eine Persönlichkeit, die viel Verwirrung in die politische Szene in der Mitte des 14. Jahrhunderts getragen und deren schillernder Ruf schon ihre Zeitgenossen lebhaft beschäftigt hat: Gräfin Margarete Maultasch von Tirol¹¹²). Die Dame hatte bekanntlich Johann Heinrich von Böhmen auf eigene Art behandelt und den Beistand Karls von Mähren für die luxemburgische Sache in Tirol erforderlich gemacht, dann die Begehrlichkeit Ludwigs des Bayern auf ihr Land gelenkt und 1342 den wittelsbachischen Kaiser zu dem Wagnis der Annullierung ihrer Ehe durch Ockhams Gutachten veranlaßt. Aus der Ehe mit Markgraf Ludwig von Brandenburg war Meinhard III. von Tirol hervorgegangen. Die Wiederannäherung zwischen Wittelsbach und Habsburg nach der Doppelwahl von 1314 hatte 1330 ihren stärksten Ausdruck gefunden, als Ludwig der Bayer dem Hause Österreich nach dem Tode Markgraf Heinrichs von Kärnten die Anwartschaft auf dieses wichtige Alpenland zugesichert hatte. Die Belehnung der Habsburger erfolgte 1335. Durch die Ehe der Tochter Herzog Albrechts II. von Österreich, Margarete, mit Meinhard III. konnte sich das Haus Habsburg schließlich Hoffnung auf den Gewinn des Paßlandes Tirol machen, das den Komplex seiner Ostalpenländer noch einmal und entscheidend aufwerten mußte. Durch eine Urkunde vom 2. September 1359 setzte Margarete den inzwischen zur Regierung gelangten Herzog Rudolf IV. von Österreich und seine Brüder zu Erben des Landes Tirol für den Fall ein, daß sie, ihr Gemahl und ihr Sohn sterben und keine weiteren Nachkommen vorhanden sein sollten¹¹³). Daß die Gräfin zu Lebzeiten ihres Gemahls und ihres Sohnes ohne deren Mitwirkung über das Land Tirol verfügte, mithin alle Anstrengungen der Wittelsbacher zunichte machte, war ungewöhnlich und hat den Verdacht der Unechtheit

111) GRÜNDER (wie Anm. 110), S. 181, Reg. 339.

112) O. STOLZ, *Gesch. des Landes Tirol I* (1955), S. 464ff.

113) Abdruck dieser und der Urk. vom 5. Sept. 1359 bei A. HUBER, *Gesch. der Vereinigung Tirols mit Österreich und der vorbereitenden Ereignisse* (1864), S. 191–196 und 196f.

auf die Urkunde gelenkt¹¹⁴⁾. In einer Urkunde vom 5. September 1359 forderte Margarete ihre Lehensherren auf, die bisher von ihr innegehabten Lehen auch den Habsburgern zu übertragen. Margaretes Entscheidung rückte durch den Tod ihres Gemahls Ludwig des Brandenburgers (1361) und den Tod ihres Sohnes Meinhard III. (1363) der Realisierung näher. Noch war der Handel als normaler Erbfall angelegt, aber der Umstand, daß zwei so trickreiche Akteure wie Margarete und Rudolf hier Politik machten, ließ aus dem Geschäft dann doch eine »vorzeitige Emeritierung« werden.

Vier Tage nach dem Tode ihres Sohnes, der am 13. Januar gestorben war, hatte sich Margarete gegenüber ihren Räten verbindlich gemacht, Tirol ohne deren Wissen und Zustimmung nicht zu vergeben. Damit setzte sie sich in Gegensatz zu der mit Rudolf von Österreich 1359 getroffenen Abmachung. Rudolf IV. befand sich am 16. Januar 1363 bereits in Lienz, also auf gürzischem Territorium, um durch das Pustertal nach Tirol zu reisen. Er war am 6. Januar von Wien aufgebrochen. Ob der Tod Meinhards, der nach dem Tode seines Vaters mit seiner Mutter Streit gehabt hatte, unerwartet oder nach Krankheit eintrat, ist nicht bekannt, jedenfalls wußte Rudolf IV. in Lienz, daß sein Schwager *laider von dieser welt verschaiden ist*¹¹⁵⁾.

Margarete war auf den Tod ihres Sohnes vorbereitet. Sie begnügte sich nicht mit den Festsetzungen des Jahres 1359, sondern verfügte am 26. Januar 1363 in einer Urkunde, die mit der ersteren weitgehende Übereinstimmungen aufweist und in ihrer Echtheit in Zweifel gezogen worden ist, die Schenkung des Landes Tirol an Rudolf IV. Am gleichen Tage ließ sich Rudolf IV. von den Tiroler Ständen huldigen, reiste aber Ende Februar nach Österreich zurück, während Margarete als Statthalterin in Tirol regierte. Im August des Jahres erschien Rudolf IV. wieder im Lande. Inzwischen hatte sich gezeigt, daß die Wittelsbacher die Schenkung nicht hinzunehmen gedachten, auch die Stände fürchteten bei Fortbestehen der Regierung Margaretes Gefahren für das Land. »Ob zuerst Rudolf oder die tirolischen Stände die Forderung aufgestellt haben, Margarete möge mit Rücksicht auf die stürmischen Zeiten, denen das Land entgegengehe, abdanken, läßt sich nicht entscheiden«¹¹⁶⁾. Als die Stände am 11. September bekundeten, daß *si uns nicht wol besorgen, beschirmen noch gefristen mocht, als ir und uns allen notdürftig wer gewesen*, hatte sie bereits seit einer Woche abgedankt.

114) Vgl. dazu F. WILHELM, Die Erwerbung Tirols durch Herzog Rudolf IV. von Österreich (MIÖG 24, 1903, S. 29–86), und S. STEINHERZ, Margareta von Tirol und Rudolf IV. (ebd. 26, 1905, S. 553–611). Steinherz versucht nachzuweisen, daß die Urk. vom 2. Sept. 1359 erst 1363 angefertigt wurde. STOLZ (wie Anm. 112), S. 469, Anm. 34, hält hingegen für »nicht ausgeschlossen, daß bereits 1359 diese Urkunde in der Kanzlei Rudolfs mit Zustimmung Margaretas geschrieben worden ist«.

115) S. STEINHERZ, Die Reise Rudolfs IV. nach Tirol im Winter 1363 (MIÖG 9, 1888), S. 460.

116) STEINHERZ, Margareta (wie Anm. 114), S. 605.

Es kann kein Zweifel sein, daß Margarete der Widerwärtigkeiten ihres Lebens ebenso wie des Regierens müde war. Sie reiste mit Herzog Rudolf nach Wien¹¹⁷⁾. Dort lebte sie in einem ansehnlichen Haus im Minoritenviertel¹¹⁸⁾ offenbar in fürstlichem Lebensstil noch sechs Jahre¹¹⁹⁾. Sie scheint ein beträchtliches Kapital besessen zu haben und bezog außerdem eine Rente aus der Maut oder dem Zoll von Wels, die sie den Wiener Minoriten für die Zeit nach ihrem Tode als Seelgeräte vermachte¹²⁰⁾. Die Gräfin hat, obwohl mit dem Herzogshaus verwandt, zwar nicht in der Hofburg gewohnt, sondern in einem Haus der Bürgerstadt, aber doch in dem Viertel, das damals besonders in den Mittelpunkt rückte¹²¹⁾. Margarete Maultasch wurde bei den Minoriten bestattet.

Wir haben das freiwillige Ende einer Anzahl Herrschaften verfolgt; die meisten gehörten eindeutig zur Kategorie der Landesherrschaften und besaßen die Voraussetzungen, sich zu ähnlichen verfassungsrechtlichen Gebilden zu entwickeln wie diejenigen, an die sie von ihren Inhabern verkauft wurden. Das Ende dieser Herrschaften zeigt in einigen Fällen anekdotische Züge und menschliches Versagen, aber auch tragische Entwicklungen und Umstände veranlaßten ihre Träger, im politischen Wettstreit zu kapitulieren. Je-

117) Thomas Ebendorfer, *Chronica Austriae*, hg. von A. Lhotsky (= MGH SS rer. Germ. NS 13, 1967), S. 288f.: *Qui et, postquam ipsius possessionem plene nactus est, eandem secum Wiennam usque perduxit, in qua, ut principem decet, gloriosa vota usque ad mortem sibi habundanter ordinavit provideri.*

118) Die Wiener Lokalforschung hat die Frage, welches das Haus der Margarete Maultasch im Minoritenviertel gewesen sein könnte, ausführlich erörtert, ohne sie verlässlich beantworten zu können; vgl. J. LAMPPEL, Das Wohnhaus der Margarete Maultasch im Minoritenviertel in Wien (Monatsbl. des Altertumsvereins zu Wien 7, 1903–1905, S. 73–87).

119) Als Bayer mit Interesse für das politische Ringen der Wittelsbacher um Tirol und als Student in Wien (1454–1457) mit Neugier ist der Geschichtsschreiber Veit Arnpeck für Margarete Maultaschs Schicksal nach dem Tod ihres Gemahls nachgegangen. Stefan von Oberbayern habe ihr gleichsam geweissagt, wenn sie Tirol den Bayern überlasse, werde sie wie eine Herrin, wenn sie es den Herzögen von Österreich gebe, werde sie wie eine Magd sterben. Aber er kann nicht glauben, daß sie wie eine Magd geendet hat: *Nec credendum, quod ita misera fuerit vel ancilla cuiusquam aut panem manducaverit. Presupponendum est habuisse eam notabilem pecunie aut florenorum numerum, quem non resignavit, nec ei ablatus aut furatus fuit. De quo, eciamsi a ducibus dictis censum annualem vel donativum non habuisset vitam et statum ducalem tenere indubie cum famulis et famulabus potuisset, sicut et fecit. Habuit eciam ibi domum ducalem spaciosam et magnificam circa fratres minores Wiene, que hodie cernitur, et est cum certis indicis, quod eius fuerit habitatio. Habuit eciam census seu sumptus notabiles de muta seu theloneo ducum Austrie de opido Wels ...* Chron. Baioriorum; Veit Arnpeck, *Sämtl. Chroniken*, hg. von G. LEIDINGER (= QEBDG NF 3, 1915), S. 310f. Die Bemerkungen Arnpecks zeigen, wie sehr eine in der Stadt privatisierende fürstliche Person die Leute beschäftigte, und besonders Margarete Maultasch: *et communiter in Austria ante tempora fuit famatum, quod dux Rudolfus eam haberit in uxorem. Sed stare non potest; habuit enim filiam Caroli IV. imperatoris ...* aber auf den Klatsch verzichtet Arnpeck nicht. Auch das Gerücht, sie habe Ludwig den Brandenburger und ihren Sohn Meinhard vergiftet, redet Arnpeck nach, wenn auch zweifelnd; ebd. S. 309 und 788.

120) LAMPPEL (wie Anm. 118), S. 73.

121) H. PATZE, Die Bildung der landesherrl. Residenzen im Reich während des 14. Jh. (Stadt und Stadtherr im 14. Jh. [wie Anm. 79], S. 1–54).

der der aufgezeigten Vorfälle ist ein einmaliger, individueller historischer Vorgang. Trotzdem fällt die Häufigkeit der Erscheinung auf. Das Ausscheiden von Herrschern als Persönlichkeit aus dem politischen Spiel durch Abdankung ist ein bis in die Gegenwart bekanntes Ereignis, doch für unsere Fälle ist das Ende der herrschaftlichen Existenz und ihre Umsetzung in eine Rente das Kennzeichnende.

Neben einer in der Persönlichkeit verankerten Labilität dürften allgemeine Phänomene für die Hergänge maßgebend gewesen sein. Folgende Gesichtspunkte meinen wir erkennen zu können:

1. Die Verfassungsentwicklung des Reiches tendierte seit dem Ende des 12. Jahrhunderts auf eine Auflösung der großen Stammeshertzogtümer hin. Im Zerfallprozeß der Stammeshertzogtümer wurden viele kleine Gewalten frei und traten in einen Wettstreit. Neue Ballungen stärkerer Machtzentren entstanden, die teilweise an alte Fürstentümer anknüpften. In Sachsen machte der Sturz der Welfen den Weg für zahlreiche Einzelherrschaften frei, doch behielt das welfische Haus noch genügend Besitz und Rechte, um einen neuen Ballungsprozeß einzuleiten. Das Mittel, mit dem konkurrierende Gegner ausgeschaltet wurden, war sehr oft die Fehde und die militärische Zermürbung. Auch die biologische Erschöpfung führte das Ende mancher Herrschaft, die entweder bereits eine Landesherrschaft vorstellte oder wesentliche Ansätze dazu zeigte, herbei. Verträge bereiteten, wenn eine Familie in der weiblichen Linie endete, meist rechtzeitig den ordnungsgemäßen Übergang in ein größeres Fürstentum vor. Wir weisen in Niedersachsen auf das Aufgehen der Herren von Homburg (1409) und der Grafen von Hoya (1582) in den welfischen Territorien hin. Im wettinischen Bereich ging die Herrschaft der Grafen von Henneberg, der Nachfolger der Popponen karolingischer Zeit (1582), über die W. Schlesinger gehandelt hat, auf solche Weise zu Ende.

Der Prozeß der Auflösung der Stammesherrschaften ist eine Erscheinung des Altsiedellandes. Ballungen neuer, territorialer Adelherrschaften fanden aber auch auf Neusiedelboden statt. Allerdings waren hier von Anfang an wesentlich weniger kleine Gebilde den großen Fürstentümern einzuordnen.

2. Immer wieder, abgesehen von persönlichem Erfolg oder Versagen, scheinen allgemeine Gegebenheiten eine Rolle gespielt zu haben. Die Lage einer kleineren Herrschaft konnte entscheidende Bedeutung für ihre Vernichtung haben. Die vollkommene Umschließung durch das größere, politisch stärkere Territorium, die jede Aussicht auf eigene Vergrößerung ausschaltete, konnte so deprimierend wirken, daß der Betroffene den Kampf um die Selbstbehauptung aufgab. Graf Gottfried IV. von Arnberg hat diesen Sachverhalt ausdrücklich als Grund für den Verkauf seiner Herrschaft genannt. Er dürfte auch bei der Resignation der Grafen von Schwerin, der Herren von Colditz, der Grafen von Dannenberg, von Lüchow entweder entscheidend gewesen sein oder mitgespielt haben.

Abseitige Lage, also Ausschluß von wichtigen Verkehrslinien, konnte die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit einer Herrschaft reduzieren und ihren Untergang mit bewirken. Dies freilich kann angesichts der im 13. und 14. Jahrhundert

noch gering entwickelten Schriftlichkeit nur vermutet, aber kaum bündig nachgewiesen werden.

3. Das immer stärkere Vordringen der Geldwirtschaft machte Städte als Quellen finanzieller Einkünfte unentbehrlich. Städte wurden immer mehr die Quellen staatlicher Einkünfte, welche die Voraussetzung für eine feinere staatliche Organisation wurden. Voraussetzung für die Gründung und Entwicklung von Städten war ein ausreichend großes Landgebiet. Gerade im 14. Jahrhundert ist vielfach eine Sättigung der Territorien mit Kleinstädten wahrzunehmen.

4. Der Adel als Träger der Landesherrschaft hat in vielen Fällen seine Herrschaftsauffassungen und Gewohnheiten nicht auf die Erfordernisse der Geldwirtschaft umstellen können. Er lebte seit dem frühen Mittelalter in einer gestuften Herrschaftsordnung; er stellte die oberste Schicht dar. Die bürgerliche Ordnung, die auf Erwerb und Kapital beruhte, war beweglich. Schlüssel zum Erwerb materieller Güter und zur Ausübung von Herrschaft wurde die Verfügung über gemünztes Geld, über Kapital. Nur wer dieses besaß, konnte letztlich andere von sich abhängig machen. Gewiß stellte die Zahl der Burgen, Dörfer und Güter einer Adelherrschaft während des hohen Mittelalters auch einen meßbaren Wert dar, aber nicht einen so genau erfaßbaren wie das zählbare Geld. Das bis auf die letzte Einheit zählbare Geld wurde zum einklagbaren Rechtsgegenstand, der über die Rechtsfähigkeit einer Person entschied, auch einer adligen. Ein Mann von Adel ohne Geld konnte nicht mehr Herrschaft üben, das war ein neues Phänomen im 13. und 14. Jahrhundert.

5. Gegen dieses neue Wirtschafts- und Rechtsdenken standen die alten Rechtsgewohnheiten des Adels, sein Land, das Territorium nach privatrechtlichen Grundsätzen zu teilen. Wenn er dies tat, zerlegte er die Quellen des Münzgeldes. Dies war gefährlicher als ehemals die Teilung von Gütern.

6. Im Besitze relativ hoher Beträge gemünzten Geldes, hatte sich der Adel gewöhnt, die Vorteile bürgerlich-städtischer Wirtschaft zu nutzen und die feineren Produkte städtischen Gewerbes zu kaufen. Der Adel verlor vielfach den Blick für die durch Zählen unerbittlich begrenzte Effizienz des Geldes. Es gelang ihm nicht, seinen ständischen Rang mit Geld zu behaupten.

7. Wenn das Gleichgewicht zwischen verfügbarem Geld und Lebensanspruch gestört war und einmal Schulden aufgelaufen waren, so war eine Regulierung kaum mehr herbeizuführen. Einmal widerspricht es der menschlichen Natur, ihre Gewohnheiten und Bedürfnisse zu reduzieren, zum anderen potenzierten die üblichen Zinsfüße einmal eingetretenen Kapitalbedarf bis zur Vernichtung des Kreditnehmers. Die völlige Auslöschung des Schuldners ließ sich quasi vorausberechnen.

8. Es ließen sich eine Anzahl Belege beibringen, aus denen hervorging, daß das behäbige städtische Leben eine bedeutende Anziehungskraft auf den Adel ausübte. Manche dieser Landesherren kostete es wenig, nachdem sie einmal durch Schulden in ihrer herrschaftlichen Existenz bedroht waren, auf diese ganz zu verzichten, die Burg mit dem Bürgerhaus zu vertauschen und dort gut zu leben.

9. Im 11. und 12. Jahrhundert, als das Reformmönchtum den Adel erst richtig unter das Christentum gebeugt hatte, hatte der hohe Adel den Eintritt in ein Reformkloster schließlich geradezu als Adelsvorrecht und das Mönchtum dies als höchsten Triumph betrachtet. Diese Auffassung hatte der Adel, insbesondere der hohe landesherrliche Adel im 13. und 14. Jahrhundert, überwunden. Im Zuge der Ausbildung der Landesherrschaft hatte der Adel Klostervogteien gesammelt und strengere Klosterherrschaft zu üben begonnen. Man wird im 14. Jahrhundert kaum einen hohen Adligen mehr finden, der im Alter Unrecht in dieser Welt durch Eintritt in ein Kloster zu tilgen und sich das ewige Heil zu sichern suchte. Um dieses war ihm immer noch zu tun, aber nicht durch persönliches Opfer. Seelgeräte blieben bestehen, aber ihr Spender zog doch ein bequemes Alter bei ausreichender Versorgung mit den Vorzügen städtisch-bürgerlichen Lebens vor.

10. Den von uns aufgezeigten Weg haben nicht alle kleinen Landesherren genommen. Der geschichtliche Hergang verlief nicht unabwendbar unter wirtschaftlichen Gegebenheiten, die, wovon die materialistische Geschichtswissenschaft nie spricht, nicht Erscheinungen eines dunklen Waltens, sondern Produkte vorausgegangener Denk- und Entscheidungsprozesse sind. Der Jubilar hat am Beispiel der Herren von Schönburg, seiner »Landesherren«, gezeigt, daß sich eine solche kleine, von den Wettinern umschlossene Herrschaft erstaunlich lange behaupten konnte.